



Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

Inhaltsverzeichnis

0	VORBEMERKUNG	2
1	AUSGANGSLAGE.....	2
2	VERFAHREN DER ANHÖRUNG	2
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	3
3.1	Bewertung des Entwurfs durch die Anhörungsteilnehmer.....	3
3.2	Übersicht über Bemerkungen zu einzelnen Themen.....	4
4	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	8
	ANHÄNGE	36
Anhang A	Anhörungsadressaten.....	36
Anhang B	Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer	44

0 Vorbemerkung

Die Struktur des vorliegenden Berichtes wurde so gewählt, dass im Anschluss an die Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Verfahren der Anhörung) in Ziffer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Übersicht der Bemerkungen zu einzelnen Themen dargestellt wird. Die detaillierten Ergebnisse werden unter Ziffer 4 dargelegt mit allen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sowie mit den gestellten Fragen.

In Anhang A sind die Anhörungsadressaten und in Anhang B das Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer aufgeführt.

1 Ausgangslage

Am 21. März 2003 hat die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (SR 814.91; Gentechnikgesetz, GTG) verabschiedet und dem Bundesrat die Kompetenz und Pflicht gegeben, dieses zu konkretisieren. Am 1. Januar 2004 ist das neue Gentechnikgesetz in Kraft getreten. Da es selbst viele Vorschriften fast unverändert aus dem Umweltschutzgesetz (USG) übernommen hat, haben für wichtige Teile des Gesetzes bereits Konkretisierungsvorschriften bestanden. Mit der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (FrSV; SR 814.911) ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt und mit der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 (ESV; SR 814.912) derjenige in geschlossenen Systemen bereits ausführlich geregelt gewesen.

Bezüglich der neuen Teile des Gesetzes vertrat der Bundesrat die Ansicht, dass das Gesetz so abgefasst sei, dass es zumindest für eine beschränkte Zeit hinreichend bestimmt sei, um ohne weitere rechtsatzmässige Konkretisierung privates Verhalten steuern zu können.

Mit der vorliegenden Revision der Freisetzungsverordnung soll nun der Bereich des Umgangs mit Organismen in der Umwelt an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Gegenüber 1999, dem Jahr als die FrSV erlassen wurde, hat sich zudem das Umfeld der Gentechnikregelung erheblich geändert. So hat die Europäische Union ihre frühere Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG durch eine neue Richtlinie 2001/18/EG ersetzt und neue Verordnungen erlassen, die den Umgang mit GVO namentlich im Lebensmittel- und Futtermittelbereich betreffen. Des weiteren sind bezüglich des Bewilligungsverfahrens für Freisetzungsversuche vom Bundesgericht Änderungen der Vorschriften gefordert worden. Schliesslich hat die unkontrollierte Ausbreitung und Vermehrung von Organismen mit hohem Schadenpotenzial in der Umwelt mit den neuen Gesetzesgrundlagen erheblich mehr Gewicht erhalten. Der neue Entwurf der Freisetzungsverordnung trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er spezielle Regelungen für Organismen mit invasivem Potenzial bereitstellt.

2 Verfahren der Anhörung

Die Anhörung zur Änderung der Freisetzungsverordnung (FrSV) wurde am 20. Dezember 2005 eröffnet. Begrüsst wurden 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, 36 kantonale Ämter und Laboratorien, 13 politische Parteien, 9 Spitzenverbände der Wirtschaft, 130 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 30 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen, 33 Eidgenössische Kommissionen und Institutionen und 7 weitere interessierte Kreise, insgesamt 284 Stellen. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 3. April 2006 ab. Es gingen insgesamt 109 Antworten (davon 6 Enthaltungen) ein: von 26 Kantonen, 2 kantonalen Ämtern, 7 politischen Parteien, 6 Spitzenverbänden, 44 weiteren Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen, 5 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen, 10 Eidgenössische Kommissionen und Institutionen, 1 der weitere interessierte Kreise, insgesamt 101 Adressaten. Ausserdem nahmen 8 nicht begrüusste Adressaten Stellung.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Bewertung des Entwurfs durch die Anhörungsteilnehmer

Die meisten Anhörungsteilnehmer begrüßten den Verordnungsentwurf. Spitzenverbände der Wirtschaft, rechte Parteien und Fachorganisationen aus dem Bereich Biotechnologie lehnten ihn ab und wiesen ihn zur grundlegenden Überarbeitung zurück.

	Ablehnung / Zurückweisung zur Überarbeitung	Eher ablehnend	Eher zustimmend	Unterstützung
Kantone			AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR ¹⁾ , GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, SZ, TI, TG, VD, VS, ZH, ZG, AWEL/ZH, ERFA BIO, Stadt Luzern/ Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/ Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün	
Politische Parteien	FDP, SVP		CSP/PCS, EVP, GRÜNE, SP	
Spitzenverbände der Wirtschaft	economiesuisse, SGCI, sgv		SBV	
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Forschung für Leben, Gensuisse, Internutrition; SGM, SKB,	AndermattVSB, SWTR	Aerobiology, AEFU, agridea, Basler Appell, Bio Suisse, CABI, Centre patronal, FFU, FiBL, karch, Prométerre, SIGS, scnat, SAG, SKEW, SVFA, FES, VKS, VKMB, Schweiz. Vogelwarte; SGPV, SVU, Stiftung für Konsumentenschutz, StopOGM, uniterre, VKCS, VNG, VSSJ, VSSG	Agora, oeku, SBK, swiss granum, VKGS
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen			Greenpeace, pro natura, SVS/Bird Life, WWF	

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen		ENHK	agroscope, BAG, Bundesgericht, SBB, EFBS, EKAH, WSL, Wettbewerbskommission	eawag
Weitere interessierte Kreise	Syngenta			

¹⁾FR ist materiell einverstanden und begrüsst grundsätzlich die Neuregelungen; solange jedoch die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund nicht geregelt sei, lehnt FR die neuen Aufgaben der Kantone aber ab.

Enthaltungen / Verzicht auf Stellungnahme

BPUK, CVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Naturfreunde Schweiz, acsi, Schweizerischer Städteverband.

Anschluss an Stellungnahme:

Stellungnahme	vollständiger Anschluss durch	Anschluss im Übrigen durch
VS	VS Dep. de la Santé, des Affaires sociales et de l'Energie	
SAG	Stiftung für Konsumentenschutz	SP, AEFU, VKMB
SGCI		economiesuisse, sgv, Syngenta
economiesuisse	Schweizerischer Arbeitgeberverband	
VSB		sgv
pro natura		SVS/Bird Life (für GVO und PO)
Konsumentenvereinigungen	acsi	
Prometerre		Centre patronal
BLW (im Rahmen Äk)		agroscope
Internutrition		Syngenta

3.2 Übersicht über Bemerkungen zu einzelnen Themen**Allgemeines**

Vereinzelte wird die Frage aufgeworfen, warum die Verordnung gerade jetzt zu Beginn des 5-jährigen Moratoriums geändert wird und dessen Ende nicht abwartet. Mehrheitlich wird die Revision jedoch begrüsst. Besonders begrüsst werden dabei die Ausrichtung auf die Ver-

meidung potenzieller Risiken sowie die Aufnahme des Erhalts der Biodiversität und ihrer nachhaltigen Nutzung in den Zweckartikel. Vereinzelt werden explizit begrüsst die Bestimmungen zur Würde der Kreatur, zum Schutz von Stoffhaushalt und Funktion von Ökosystemen, zum Schutz der gentechnikfreien Produktion und Wahlfreiheit der Konsumenten und zum Umweltmonitoring. Bürgerliche Parteien und Spitzenverbände der Wirtschaft kritisieren die Einführung von in ihren Augen verwirrenden und unsinnigen Bestimmungen. Diese erhöhte Regelungsdichte bringe nicht mehr Klarheit, sondern im Gegenteil neue Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten.

Koordination mit anderen Gesetzen

In Bezug auf das Verhältnis der FrSV zu anderen Rechtserlassen wird in vielen Stellungnahmen die ungenügende Koordination zur Koexistenzverordnung bemängelt. Darüber hinaus wird von Umweltfachverbänden eine Verbindung zum Natur- und Heimatschutzgesetz gefordert.

Struktur

Einige Fachverbände begrüssen die klarere Struktur der neuen Verordnung. Insbesondere die Trennung der Anforderungen an den Umgang mit GVO und PO wird von ihnen begrüsst, da dies die unterschiedliche Regelungsdichte in GTG und USG widerspiegle. Einige Kantone sowie eine interkantonale Fachgruppe bewerten die Erweiterung um das Kapitel über Bewilligungen und Meldungen als sinnvoll.

Verständlichkeit / Begriffe

Verschiedentlich wird bemängelt, dass die Verordnung komplex und anspruchsvoll sei und es wird ein erläuternder Bericht gefordert. Von wissenschaftlicher Seite wird bedauert, dass konkretisierungsbedürftige Begriffe und Bestimmungen nicht näher definiert werden. Auch sollte die Anzahl Begriffe für einen ähnlichen Sachverhalt (beeinträchtigen, gefährden etc.) reduziert und so definiert werden, dass sie eindeutig, verständlich und voneinander abgrenzbar sind. Wirtschaftsparteien und –verbände bemängeln, dass wichtige Anforderungen wie z.B. die Würde der Kreatur oder der Schutz der Produktion ohne GVO nicht stärker konkretisiert werden, womit neue Rechtsunsicherheiten geschaffen würden. Es könne dadurch zu Fehlinterpretationen zu kommen.

Umgang mit Organismen

Von vielen Umweltfachverbänden, Kantonen und Fachorganisationen wird begrüsst, dass mit der neuen Verordnung die Verbreitung von Organismen sowie die Bekämpfung der unkontrollierten Ausbreitung und Vermehrung von Organismen mehr Gewicht bekommen. Mit den klaren Vorgaben zur Risikoermittlung, zum Monitoring und zur Bekämpfung erhielten die Behörden die nötige Handhabe, um kommende Schäden zu verhindern oder zu verringern. Einige Kantone und Gemeinden beantragen dabei, in der Verordnung explizit festzuhalten, dass aus den Verpflichtungen der Kantone zur Überwachung der Sorgfaltspflicht oder zur Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen keine Staatshaftung hergeleitet werden könne, wenn es dennoch zu Schäden kommen sollte.

Darüber hinaus sind für Kantone und Gemeinden bei der Bekämpfung klare kantonsübergreifende Strategien nötig, weshalb der Bund die Federführung übernehmen und mit den Kantonen Bekämpfungsmassnahmen erarbeiten und diese harmonisieren sollte.

Nach Ansicht der Umweltfachverbände müssen Genotypen berücksichtigt werden, um die Gefährdung von Organismen einstuft zu können (Pathogenität, Invasivität, Gebietsfremdheit), da hierfür weder die Ebene der Art noch die der Unterart geeignet seien. Auch seien bei Freisetzungen die Sicherheit des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit unbedingt zu gewährleisten.

Von Seiten der Wirtschaftsparteien und –verbände und der Industrie wird der aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen grössere Unterschied der Regelungsdichte für PO und GVO kritisiert, welcher der Erfahrung und den wissenschaftlichen Grundlagen widerspreche.

Spitzenverbände der Wirtschaft und Industrie kritisieren die Ausdehnung des Geltungsbeereichs auf Stoffwechselprodukte und Abfälle. Dies sei praxisfremd und könne zu absurden Regelungen sowie zu de facto Verboten führen. Eine Partei beantragt, bei der Überarbeitung hier darauf zu achten, eine Verschärfung auf das Notwendigste zu beschränken.

Verfahren

Von nahezu allen Kantonen und einer Umweltschutzorganisation wird zusätzlich eine einfache Meldepflicht für diejenigen Versuche mit pathogenen Organismen gefordert, die nicht bewilligungspflichtig sind. Einige Kantone möchten diese Meldepflicht auch auf gebietsfremde und invasive Organismen erweitern. Ausserdem möchten sie sichergestellt wissen, dass den Vollzugsbehörden das entsprechende Referenzmaterial bereitgestellt wird. Von Umweltschutzverbänden wird gefordert, dass das Verbandsbeschwerderecht für Umweltschutzorganisationen auch für Freisetzungsversuche gelte, wobei dies auf Gesetzesebene verankert werden solle. Wirtschaftsverbänden fehlt es an klaren Verfahrenszügen, insbesondere Fristen für die Bewilligungsverfahren fürs Inverkehrbringen.

Sicherstellungspflicht

Mit überwiegender Mehrheit wird von den Anhörungsteilnehmern gefordert, die Sicherstellungspflicht flexibel gemäss dem vorhandenen Risiko festzulegen. Ein begrüsst die Ausdehnung der Sicherstellungspflicht auf das Inverkehrbringen.

Schützenswerte Gebiete

Die Erweiterung des Schutzes besonders empfindlicher und schützenswerter Lebensräume auf das Inverkehrbringen wird von linken Parteien, einigen Umweltschutzorganisationen und einigen Fachorganisationen begrüsst. Nach Auffassung der Natur- und Heimatschutzkommission sind BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) vor jeglicher Gefährdung durch Organismen zu schützen, indem in oder nahe bei solchen Gebieten sämtliche Freisetzungen von GVO, PO, gebietsfremder oder invasiver Organismen verboten werden.

Umweltbeobachtung / Monitoring

Kantone, einige Umweltschutzorganisationen und einige Fachorganisationen begrüssen den Auftrag an den Bund, ein Monitoringsystem aufzubauen. Der Bund erhalte damit ein verbessertes Instrumentarium für die Überwachung und die nötige Handhabe, das Vorhandensein von Schadorganismen in der Umwelt rechtzeitig festzustellen. Dies wird als Voraussetzung für eine gezielte Bekämpfung von Schadorganismen gesehen. Für Gemeinden muss aus der Verordnung klar hervorgehen, dass das Monitoring Bundesaufgabe ist. Kosten, die Kantonen oder Gemeinden daraus entstehen, seien vom Bund zu übernehmen.

Kosten

Die Kantone sehen einen Mehraufwand an personellen und finanziellen Mitteln durch neue Aufgaben, insbesondere im Bereich der invasiven Organismen, auf sich zukommen und verlangen teilweise eine finanzielle Beteiligung des Bundes. Einige Kantone verlangen darüber hinaus eine Kostenerstattung für Aufgaben im Vollzug der Freisetzungsverordnung, z.B. für die Marktüberwachung, Erlass von Verfügungen etc. Auch seien Kosten, die im Rahmen von Bewilligungen und Überwachung von Freisetzungsversuchen entstehen, über den Bund voll der Gesuchstellerin anzulasten.

Für den Schweizerischen Bauernverband ist es absehbar, dass die Vorgaben zum Schutz der Produktion ohne GVO zu erhöhten Produktionskosten in der Landwirtschaft führen werden. Er fordert Massnahmen, die verhindern, dass diese den Bauern angelastet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen

Die Anforderungen zum Umgang mit GVO werden in der Anhörung kontrovers beurteilt. Die Mehrzahl der Kantone, linke Parteien, Umweltorganisationen sowie ein Teil der weiteren

Fachorganisationen begrüßen die Anpassungen ans Gentechnikgesetz, wobei sie besonders folgende Punkte positiv hervorheben:

- Die Erweiterung der Schutzziele um den Schutz der Produktion ohne Gentechnik und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten;
- Die Vorgaben für die Risikoermittlung und die Überwachung;
- Die ausführlichen Artikel zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt;
- Das Verbot des direkten Ausbringens von GVO mit Resistenzgenen gegen in der Medizin zugelassene Antibiotika.

Weiterhin sehen diese Kreise in der Kennzeichnungslimite von 0.1% für Spuren von unbeabsichtigtem Erbmateriale das Kernstück der Verordnung, wobei sie fordern, diesen Wert auch explizit für direkte Anwendungen im landwirtschaftlichen Bereich (Saat- und Pflanzengut, Dünger und Pflanzenschutzmittel) anzuwenden.

Dagegen wird die Vorlage von Seiten der Wirtschaft, von rechten Parteien sowie von Fachorganisationen aus dem Bereich Biotechnologie scharf kritisiert und zur Überarbeitung zurückgewiesen. Zwar anerkennen diese Kreise die Notwendigkeit der Anpassung an das GTG, jedoch werde eine zu strenge Interpretation des GTG zu Grunde gelegt, so dass die FrSV erheblich über das GTG hinausgehe und für verschiedene Artikel die Rechtsgrundlagen nicht gegeben seien. Ausserdem führe die erhöhte Regelungsdichte zu neuen Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten. Verbunden mit zusätzlichen administrativen Hürden und den Vorschriften zur Sicherstellung könne dies dazu führen, dass Freisetzungsversuche mit GVO erschwert oder sogar verunmöglicht werden. Von Teilen der Wissenschaft wird bemängelt, dass ein forschungsfeindlicher Ton herrsche und dass der Zweck des GTG, dem Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie zu dienen, in der Verordnung nicht umgesetzt werde.

Im Einzelnen wird kritisiert:

- Die unterschiedliche Regelungsdichte für PO und GVO;
- die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Stoffwechselprodukte und Abfälle;
- die fehlende Rechtsgrundlage für einige Bestimmungen, z.B. bei den Mitwirkungsrechten der EKAH, bei den Regelungen zur unerwünschten Verbreitung oder bei der Absprache mit den betroffenen Personen;
- die ungenügende Konkretisierung wichtiger Anforderungen, z.B. die Würde der Kreatur, Wahlfreiheit der Konsumenten oder Schutz der Produktion ohne GVO;
- die pauschale Sicherstellungspflicht von 20 Mio CHF.

Von vielen Anhörungsteilnehmern wird die ungenügende Koordination mit der Koexistenzverordnung bemängelt. Von Seite der linken Parteien, von Umweltschutzorganisationen und von Vertretern des biologischen Landbaus wird gefordert, die Koexistenzverordnung in die Freisetzungsverordnung zu integrieren.

Pathogene Organismen

Bei den pathogenen Organismen gibt vor allem die Definition Anlass zu vielen Bemerkungen. Ein Grossteil der Kantone sowie die Vereinigung der Kantonsärzte begrüsst die Klarstellung in der Definition, dass Pathogenität nicht nur für den Menschen, sondern auch für Tiere und Pflanzen betrachtet wird. Dementsprechend begrüßen sie auch, dass die Freisetzung aller hochpathogenen Organismen der Gruppe 3 und 4 verboten wird. Dagegen ist der Einschluss von Organismen, die in Pflanzenschutzmittel und Bioziden Verwendung finden, umstritten. Während dies von einigen Kantonen und der Vereinigung der Kantonsärzte begrüsst wird, sind andere Kantone, landwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsinstitutionen sowie Gewerbevertreter aus diesem Bereich dagegen. Ihrer Meinung nach sollten für die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben der Pflanzenschutzmittelverordnung vorgehen, Regelungen für sämtliche Nützlinge, insbesondere für Makroorganismen, in der FrSV werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- die Anforderungen könnten die Entwicklung von biologischen Bekämpfungsmethoden vollständig blockieren;
 - die Sicherstellungspflicht sei von kleinen Firmen nicht zu bewerkstelligen;
 - in der EU seien die Anforderungen an die Bewilligungsunterlagen derzeit in Überarbeitung, es sei dieser Prozess abzuwarten;
 - die Folgen für die klassische biologische Schädlingskontrolle könnten verheerend sein.
- Eine Umweltorganisation sowie einige Fachorganisationen wiederum begrüßen, dass Makroorganismen, die bei Wirbellosen pathogen wirken und die aus Populationen der Schweiz oder der umliegenden Länder stammen, von einer Bewilligungspflicht ausgenommen werden können. Für Mikroorganismen sei dagegen das Kriterium „gebietsfremd“ nicht angemessen, weshalb diese von einer Bewilligungspflicht befreit werden sollten, wenn sie aus eigenen Proben stammen.

Zum Anhang 3 für vereinfachte Bewilligungsverfahren wird von verschiedenen Seiten beantragt, die Liste zu überarbeiten im Hinblick auf Fehler und auf Überschneidungen mit der Liste der bewilligten Pflanzenschutzmittel.

Gebietsfremde Organismen

Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf gebietsfremde invasive Organismen findet breite Unterstützung und wird generell begrüsst. Von jeweils verschiedener Seite werden aber auch einzelne Kritikpunkte angebracht:

- die Zusammenstellung der Listen in den Anhängen 2.1 und 2.2 sei willkürlich und mit bereits existierenden Listen von Fachgremien (SKEW, EPPO) abzustimmen;
- die Problematik von invasiven gebietsfremden Organismen sei breiter gefasst und benötige ein breiteres Konzept, welches z.B. auch Importe und Arten umfasse, die bereits in der Umwelt vorhanden sind;
- die Koordination mit anderen rechtlichen Bestimmungen, z.B. mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz oder mit der Pflanzenschutzverordnung, sei dringend nötig;
- die Einführung des Begriffes gebietsfremd sei unnötig und nicht zielführend, die Definition von „gebietsfremd“ willkürlich und problematisch;
- für die Bekämpfung von invasiven Organismen sollte schweizweit ein Verkaufs- und Freisetzungsverbot von invasiven Arten durchgesetzt werden.

Von Seiten von Kantonen und Gemeinden wird nahezu einstimmig die Führungsrolle des Bundes gefordert. So soll der Bund die Federführung übernehmen, und zusammen mit den Kantonen und Regionen Strategien und Richtlinien erarbeiten und Bekämpfungsmassnahmen harmonisieren.

Die Vertretung des Schweizerischen Gartenbaus ist mit den vorgesehenen Regelungen nur bedingt einverstanden. Nach ihr lässt die Verordnung ausser Acht, dass gebietsfremde Organismen erst durch veränderte Umweltbedingungen zum Problem würden. Auch würden mit den vorliegenden Bestimmungen nur die Angehörigen der Branche zur Verantwortung gezogen, branchenfremder Handel oder private Touristen blieben unbehelligt. Aus diesen Gründen lehnt sie die Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 1 für gebietsfremde Organismen ab. Dagegen kann sie Art. 11 Abs. 3 und den Anhängen 2.1 und 2.2 zustimmen, sofern der Esigbaum *Rhus typhinus* gestrichen werde und Änderungen laufend und transparent kommuniziert werden. Darüber hinaus beantragen die Gartenbauvertreter eine Streichung von Artikel 44 Abs. 2, da ein Verbot einer Pflanze einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden bedeute. Bleibe der Artikel bestehen, so habe er sich auf Anhang 2.1 zu beschränken und Kosten dürfen nur bei einem eindeutigen Nachweis an einen Schadenverursacher überbunden werden.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Präambel

Der SVU und FFU beantragen, Art. 18 Abs. 1 NHG aufzunehmen.

Art. 1 Zweck

Verschiedene Kantone und Gemeinden beantragen eine Umformulierung: die Verordnung soll vor möglichen negativen Einwirkungen, die durch einen Umgang mit Organismen entstehen können, schützen, und nicht vor dem Umgang mit Organismen. Der scnat beantragt eine Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 Bst. b GTG (Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt). Linke Parteien, Umweltschutzorganisationen, einige Fachorganisationen sowie die Minderheit der EKAH beantragen, dass der Artikel mit der Achtung der Würde der Kreatur ergänzt wird. SH beantragt, Pflanzen explizit aufzunehmen. Für SG ist es nicht einsichtig, weshalb Tiere aus der Umwelt explizit ausgenommen werden. SG beantragt, auch die unbelebte Umwelt explizit zu erwähnen. FFU und SVU beantragen, den Artikel entsprechend desjenigen der geltenden FrSV in Harmonisierung mit den Zielartikeln des USG und GTG umzuformulieren. Die Gensuisse kritisiert die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Stoffwechselprodukte und Abfälle, da dies zu teilweise unsinnigen Bestimmungen führt.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

SGCI und Internutrition beantragen, das Verhältnis zur Koexistenzverordnung zu regeln. Die SGCI bemängelt überdies, dass der Geltungsbereich durch den Einbezug der Stoffwechselprodukte und Abfälle sehr weit ist und auch der scnat bemerkt, dass der Umgang mit isolierten Stoffwechselprodukten und Abfällen nicht hier geregelt werden sollte. Die Internutrition beantragt, die neu eingeführten Schutzziele Biodiversität, Wahlfreiheit, Produktion ohne GVO und Würde der Kreatur zu definieren. Für agroscope sind Mikroorganismen, die schon als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, nicht durch die FrSV zu regeln und sie beantragt die Ergänzung eines entsprechenden Absatzes.

Abs. 4

CABI bemerkt, dass Organismen zur klassischen Biocontrol weder als Pflanzenschutzmittel noch als Biozide angesehen werden und zum Beispiel Herbivoren zur klassischen Unkrautbekämpfung sehr generell über die PSV geregelt werden. In diesem Sinne beantragt CABI die Aufnahme der Pflanzenschutzverordnung.

Abs. 5 Bst. a

Bst. a: Die EFBS beantragt die Ergänzung „Lebendimpfstoffe“.

Abs. 5 Bst. b

Umweltschutzorganisationen, AEFU, Basler Appell gegen Gentechnologie, FFU, SVU, SAG und uniterre beantragen eine Ergänzung der pathogenen Organismen, deren Inverkehrbringen gemäss PSV Anhang 1 und 2 verboten sind. Internutrition weist darauf hin, dass die PSV hier nicht „Pathogene“ sondern „besonders gefährliche Schadorganismen“, verwendet und verlangt einen einheitlichen Sprachgebrauch.

Art. 3 Begriffe

Die Gensuisse befindetet einige Definitionen als untauglich, z.B. die Gleichsetzung von biologisch aktivem genetischem Material mit Organismen oder die Definition von pathogenen Organismen.

Die scnat beantragt die Präzisierung des Begriffes „aktives genetisches Material“.

AG, SG, NW, SH, FFU, VKS und SVU beantragen die Definition des Begriffs „Freisetzungsversuch“.

AG, SH, FFU, SVU beantragen die Definition des Begriffs „Nichtzielorganismen“.

TI beantragt die Definition des Begriffs „direkter Umgang“.

GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM, uniterre verlangen eine Erläuterung der Begriffe „beeinträchtigen“ und „gefährden“ sowie deren Zusammenhang mit den Begriffen „lästig“ und „schädlich“.

Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, StopOGM, uniterre beantragen, die Begriffe „stören“ oder „bedrohen“ möglichst zu ersetzen.

Für die SP sollen die Begrifflichkeiten eindeutig sein, Rechtssicherheit schaffen und möglichst wenig Interpretationsspielraum zulassen. BS und LU fordern, alle wichtigen und erstmalig in der Verordnung verwendeten Begriffe, z.B. Umgang, direkter Umgang, gefährden, schwerwiegend stören, beeinträchtigen, Rücksicht nehmen, verständlich und verbindlich zu definieren oder sonst die Begriffsvielfalt zu reduzieren.

Bst.b *Microorganismen*

Agroscope beantragt, den Begriff Parasiten zu präzisieren mit „Mikroorganismen tragende Parasiten“.

Bst. c *gentechnisch veränderte Organismen*

Für die SGCI und Internutrition ist eine Klassierung, wonach pathogene Organismen weniger streng geregelt werden als GVO, wissenschaftlich nicht haltbar. agroscope hält die Definition von GVO für zweifelhaft; es sein nicht klar, ob der Schwerpunkt der Definition auf dem Verfahren oder auf der erzielten Veränderung liegt. FFU, SVU und uniterre beantragen, in der französischen Version „recombination“ zu ersetzen mit „recombinaison“.

Bst. d *pathogene Organismen*

TI und ZH begrüssen, dass Organismen, die als Biozide Verwendung finden, den pathogenen Organismen gleich gestellt werden. Andermatt und agroscope lehnen die Definition von pathogenen Organismen mit der Verwendung als Biozid- und Pflanzenschutzmittel-Produkte ab. Internutrition bemerkt, dass die Aufnahme von Nützlingen als pathogene Organismen weit reichende Folgen hat und deren Anwendung im Pflanzenschutz praktisch ausschliesst. FR begrüsst, dass die FrSV nicht auf pathogene Organismen nach Anhang 1 und 2 der Pflanzenschutzverordnung anwendbar ist und geht davon aus, dass das Inverkehrbringen von Organismen, die als Pflanzenschutzmittel oder Biozide verwendet werden, in der Pflanzenschutzmittelverordnung bzw. in der Biozidverordnung geregelt wird und diese deshalb nicht in die Anwendung der FrSV fallen.

Die EFBS beantragt, deutlicher zu zeigen, dass es sich bei Pflanzenschutzmittel und Bioziden um eine zusätzliche Gruppe von pathogenen Organismen handelt, die nichts mit der Klassierung zu tun hat. Gleichzeitig befürchtet sie, durch die Aufnahme aller Organismen, die als Pflanzenschutzmittel und Biozide verwendet werden können, könne es zu einer Überregulierung und unnötigen Bewilligungsverfahren kommen. Sie regt an, zu überprüfen, grundsätzlich pathogene Organismen der Gruppe 1 vom Verfahren auszunehmen.

AG, GE, JU, NW, SGCI, CABI, FFU, Internutrition und SVU beantragen, den Begriff „pathogene Organismen“ neu zu definieren und Makroorganismen nicht als pathogene Organismen zu bezeichnen. Für die EFBS ist es nicht sicher, ob Makroorganismen im biologischen Sinn als pathogene Organismen bezeichnet werden können. CABI bemerkt, dass nach der vorliegenden Definition auch Nützlinge für die klassische biologische Schädlingsbekämpfung als pathogene Organismen gelten, welches schwere Folgen für dieses Tätigkeitsfeld hat.

SH beantragt, pathogene Organismen so zu differenzieren, dass sie den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des Naturschutzes entsprechen.

CABI schlägt vor, diejenigen Makroorganismen, die eine spezifische Regelung brauchen, über gebietsfremde Organismen zu regeln, da es letztlich die gebietsfremden Nützlinge sind, die geregelt werden sollten. So könnte die Definition auf Mikroorganismen begrenzt werden.

Abs. e *gebietsfremde Organismen*

Die ERFA BIO möchte in der Definition sicher gestellt haben, dass ein gebietsfremder Organismus, der sich bereits in den Ländern in Ziffer 1 etabliert hat und von diesen in die Schweiz importiert werden soll, auch weiterhin als gebietsfremd behandelt wird. Auch das AWEL/ZH

und TG verlangen, dass sich die Ausnahme ausschliesslich auf endemische Populationen der aufgeführten Länder bezieht.

Gemeinden und Stadtgärtnereien beantragen, die Definition an diejenige des NHG anzupassen. Auch LU und SG bemerken, dass in dem genannten Gebiet Populationen derselben Art oft nicht einheitlich sind, sondern nach geografischen Unterarten bzw. Rassen unterschieden werden und empfehlen deshalb, die Definition zu überprüfen und eventuell an diejenige im NHG anzulehnen. Gemäss FFU und SVU sollte die Definition an diejenige der IUCN angepasst werden, welche Exoten auf der Ebene der Genotypen definiert.

Die SVFA weist darauf hin, dass die Definition von der des Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) abweicht. Da dieses nicht zwischen einheimischen und domestizierten Arten unterscheidet, gelten gebietsfremde Fische und Krebse, die in Fischteichen zu Speisezwecken gehalten werden, auch als gebietsfremd. SH schliesslich befindet die vorliegende Definition als nicht sinnvoll und verlangt eine Überprüfung der Kriterien.

SVS/Bird Life, WWF, AEFU und die SAG empfinden die Definition als willkürlich, da Ausbreitungsgrenzen nicht politisch vorgegeben sind. Auch BL betont, dass die Ecoregion an natürlichen, nicht an staatlichen Grenzen auszurichten ist und für BS, GL, OW, TG sowie der SBV scheint das Konzept nicht praxistauglich zu sein. ERFA BIO, ZH und AWEL/ZH empfehlen, das Regionenkonzept zu überprüfen, da es nicht mit demjenigen der EPPO übereinstimmt. Nach Auffassung der SVS/Bird Life muss ausserdem zwingend unterschieden werden, ob eine Art natürlicherweise ein neues Gebiet besiedelt oder vom Menschen eingeführt wurde. Für GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell gegen Gentechnologie, Bio Suisse, FiBL, SAG und uniterre ist die Unterscheidung zwischen invasiven und gebietsfremden invasiven Organismen unnötig und die Definition von gebietsfremd willkürlich. Sie beantragen, den Absatz zu streichen.

Abs. f *invasive Organismen*

Der Kanton LU sowie Gemeinden und Stadtgärtnereien beantragen, auch Pflanzen explizit als Schutzgut anzuführen. Nach FFU und SVU muss auch die Landwirtschaft als Schutzgut erwähnt werden. Für SG ist das Verhältnis zwischen „invasiv und beeinträchtigend / gefährdend“ und „pathogen“ nicht klar.

Abs. g *Umgang mit Organismen in der Umwelt*

Gemeinden und Stadtgärtnereien weisen darauf hin, dass bei der Verbreitung von invasiven Neophyten oftmals nicht die willentliche Freisetzung, sondern unbeabsichtigte Tätigkeiten eine grosse Rolle spielen. Sie beantragen, die Definition von Umgang dementsprechend zu ergänzen. Das AWEL/ZH beantragt, zu prüfen, ob die Problematik des Verschiebens von belastetem Bodenaushub unter dem Begriff „Umgang“ geregelt werden kann. Für die Internutrition ist die alte Definition von Umgang wieder einzufügen. Der scnat befindet eine bessere Abgrenzung zur ESV als nötig. Die SVU schliesslich empfiehlt, den Begriff mit Hilfe des Schemas im erläuternden Bericht zu definieren.

Bst. h *direkter Umgang mit Organismen in der Umwelt*

Die Internutrition beantragt, in der Definition zu präzisieren, ob auch keimfähige Futtermittel darunter fallen. Die scnat und SVU bemängeln, dass der Begriff ohne erläuternden Bericht nicht verständlich ist und verlangt eine bessere Definition in Anlehnung an das Schema im erläuternden Bericht. Die SVFA betont, dass die gängigen Besatztätigkeiten mit einheimischen Fischen und Krebsen nicht in den Geltungsbereich der FrSV gehören, sondern zur Genüge im BGF geregelt sind.

Abs. i *Inverkehrbringen*

Der Kanton SG beantragt, die Begriffe „Umwelt“ und „Tier“ klar zu definieren sowie „erstmaliges Inverkehrbringen“ und „nachmaliges Inverkehrbringen“ voneinander zu trennen. Nach Auffassung des Kantons TI soll auch der Umgang mit Bodenmaterial, welches Teile von pflanzlichen Neophyten enthält, als Inverkehrbringen gelten. Insbesondere sieht er Regelungsbedarf bei der ungefährlichen Entsorgung dieses Materials.

Abs. j_{neu} Freisetzungsversuch

NW, SO und SG erachten eine Definition von „Freisetzungsversuch“ als notwendig.

Abs. k_{neu} Abfälle

GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre beantragen, den Begriff „Abfälle“ zu definieren, z.B. als „alle landwirtschaftlichen Nebenprodukte, insbesondere Mist und Dünger, Komposte sowie organische Substanz aus Prozessen, in denen mit Mikroorganismen umgegangen wird“.

Art. 4 bis 6 Sorgfalt, Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen und Information der Abnehmerinnen und Abnehmer

LU, NW, SZ, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre bemängeln, dass der Schutzanspruch der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen bzw. in Art. 6 die Sicherstellung der Warenflusstrennung fehlen und beantragen dementsprechende Ergänzungen.

Art. 4 Sorgfalt

ERFA BIO, AR, GR, SZ, SG und ZH beantragen, zu überprüfen, ob die weitgehend inhaltlichen Überschneidungen von Art. 4, 7 und 11 notwendig sind. Für die Gensuisse schießt der Artikel weit über das Ziel hinaus, da er im Prinzip auch landwirtschaftliche Monokulturen oder jeglichen Land- und Gartenbau verbieten könnte.

Abs. 1

Für BL, BS, AI, NW, die Stadt Schaffhausen und die FES fehlt der Hinweis auf die Gefährdung von Pflanzen, insbesondere landwirtschaftliche Kulturpflanzen.

BS, OW, SG, SBV, Internutrition und scnat bemängeln, dass es nicht möglich sei, die Auswirkungen dieser Bestimmung, insbesondere der Einbezug der Stoffwechselprodukte und Abfälle, auf die Landwirtschaft oder den Gartenbau, abzuschätzen. Die Bestimmung ist deshalb nach Auffassung der Internutrition ganz zu streichen oder aber nach Auffassung der SGCI und scnat einschränkender zu formulieren.

Für SG ist die Differenzierung zwischen Umwelt und Tier nicht nachvollziehbar.

Agridea wünscht eine präzisere Formulierung von „umgehen“ oder „Umgang“, da z.B. nicht klar ist, ob auch die Pflege und der Unterhalt eines Standorts mit dem Japanknöterich dazu gehören.

Art. 5 Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen**Abs. 1 und 2**

Gemeinden und FES sehen nicht, dass diese Anforderungen von Betrieben, die mit gebietsfremden Organismen arbeiten (Gartencenter, Gärtnereien, Baumschulen) erfüllt werden können und beantragen eine Umformulierung bzw. Streichung der Absätze.

Für GRÜNE, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, FiBL, SAG, und StopOGM ist es nicht klar, was mit dem Inverkehrbringen von Abfällen gemeint ist. Sie erachten eine Definition des Begriffs „Abfall“ als notwendig.

Abs. 1

FFU und SVU beantragen, die Bodenfruchtbarkeit und den Schutz der Produktion ohne GVO als Schutzgut explizit zu erwähnen. Darüber hinaus sollte ihrer Meinung der Gesuchsteller verpflichtet werden, neben der Umweltverträglichkeit auch den Nutzen seines Produktes nachzuweisen.

Für die SGCI und die Internutrition ist dies eine praxisfremde Bestimmung, die zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen wird. Der Geltungsbereich ist deshalb einschränkend zu definieren.

Der scnat beantragt, die Bestimmung auf Organismen einzuschränken und die Formulierung zu relativieren (statt „bestehen“ lieber „zu erwarten sind“), da dieser Nachweis vor dem Versuch nicht zu erbringen ist (scnat).

Abs. 2

BL, BS, OW und der SBV bezweifeln, ob die Selbstkontrolle durch den Einbezug von Stoffwechselprodukten und Abfällen noch in wissenschaftlich fundierter Weise durchführbar sein wird. Nach Auffassung der GRÜNEN, SP, Greenpeace, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM, und uniterre sollte auch die Anreicherung und das Zusammenwirken von Stoffwechselprodukten beurteilt werden.

Abs. 3

Diese Bestimmung wird von vielen Beteiligten negativ aufgenommen. So wird kritisiert, dass hier eine Umkehr der Beweislast vorgenommen würde und dass dies im Widerspruch zum Verursacherprinzip, welches im GTG festgelegt wurde, stünde. Als Folge wäre der Artikel zu streichen oder aber im Mindesten umzuformulieren. (ERFA BIO, AR, AI, BL, BS, GE, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, ZH, ZG, VD, Stadt Schaffhausen, FES, GRÜNE, SP, SBV Greenpeace, pro natura, VKCS, EFBS, EKAH, WWF, AEFU, Basler Appell gegen Gentechnologie, Bio Suisse, SVU, FFU, FiBL, Prométerre, SAG, SGPV, StopOGM, uniterre). ERFA BIO, AR, SH, SZ und ZH führen ausserdem an, dies würde im Lebensmittelbereich zu übermässigen und ungerechtfertigten Auflagen für Lebensmittelproduktionsbetriebe führen. Und die EFBS verweist auf Art. 9 der Verordnung, welcher den Schutz der Produktion ohne GVO hinlänglich regelt. Die EKAH führt an, dass für die Sorgfaltspflicht auf Seite der gentechnikfreien Produktion nur das „Zumutbare“ verlangt werden sollte und nicht das Notwendige.

Positiv bewertet wird diese Bestimmung von der SGCI und Internutrition, die diese Pflicht als Gegenstück zu den übrigen Sorgfaltspflichten ansehen und deshalb unterstützen. Einzig der Begriff „unerwünscht“ sei zu definieren oder zu streichen.

Art. 6 Information der Abnehmerinnen und Abnehmer

Nach Auffassung der EFBS ist der Begriff „Abfall“ zu definieren, da ansonsten für die Verwertung von Stroh, Dünger, Mist, Kompost etc. zu strenge Auflagen gemacht werden könnten.

Bst. b

NW, SZ, GRÜNE, SP, SAG, StopOGM und uniterre verlangen hier Anweisungen zum Schutz der Produktion ohne GVO sowie zur Warenflusstrennung. Die Stadt Schaffhausen und die FES beantragen, Pflanzen explizit zu erwähnen. Die Gensuisse bezweifelt den Geltungsbereich und SGCI und Internutrition beantragen eine Einschränkung der Informationspflicht bzw. eine Umformulierung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Für den scnat ist auch diese Bestimmung auf Organismen einzuschränken.

Art. 7 Grundsatz für gentechnisch veränderte Organismen

In diesem Artikel geben vor allem die Anforderungen zur Würde der Kreatur Anlass zu vielen Bemerkungen. Für den Verein Forschung für Leben ist es aus wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Überlegungen nicht klar, wie die Würde der Pflanze gemessen werden kann, da ein Vergleich zur klassischen Züchtung fehlt. Von verschiedenen Seiten wird dagegen gefordert, diesen Begriff zu konkretisieren, da dies ein Kriterium für Bewilligungsentscheide sei (SBV, SWTR, SGCI, Gensuisse, Internutrition, SKB). Die EKAH gibt zu bedenken, dass die Diskussion der Würde der Kreatur im Zusammenhang mit Pflanzen noch nicht weit fortgeschritten und es nicht klar ist, ob sich der Begriff auf Einzelindividuen oder Pflanzenkollektive bezieht. Deshalb ist für Pflanzen eine möglichst zurückhaltende Formulierung zu wählen.

ERFA BIO, AR, GL, GR und das AWEL/ZH fordern, Beeinträchtigungen der Würde von Pflanzen aufzuführen und im Vergleich zur klassischen Pflanzenzüchtung zu interpretieren.

Für SG erscheint gerade diese Feststellung der Missachtung der Würde der Kreatur bei Pflanzen aussichtslos, insbesondere unter Berücksichtigung anderer Tätigkeiten wie Pfropfungen oder Bonsais.

SG würde Art. 4 und Art. 7 zusammenfassen oder Art. 7 auf die jetzigen Bestimmungen c und d beschränken. Für die scnat ist Art. 7 Bst. d ersatzlos zu streichen, da das GTG hier schon präziser ist, und die FrSV nur neue Unsicherheiten schafft. scnat beantragt, die Bestimmung auf Organismen einzuschränken.

Die SGCI und Internutrition fordern den Begriff „Tiere“ zu präzisieren, damit bestimmungsgemässe Auswirkungen auf Schadinsekten erlaubt bleiben.

TG und die FES beantragen, Pflanzen als Schutzgut explizit zu ergänzen.

Für den SWTR ist generell der gegenwärtige Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen und hat sich eine unerwünschte Verbreitung auf eine solche von dauerhafter und irreversibler Art zu beschränken. Er beantragt, an dieser Stelle die Funktion der EKAH zu beschreiben und die Frage zu klären, zu welchen Versuchen sich diese äussern kann.

Art. 8 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gentechnisch veränderten Organismen

AR, GL, SZ und AWEL/ZH fordern, durchwegs zu ergänzen, dass die Umwelt nach dem „Stand wissenschaftlicher Erkenntnis“ nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden darf, da ansonsten der Wortlaut zu absolut interpretiert werden kann, und unter Umständen keine Versuche mehr möglich wären. Der SBV gibt zu bedenken, dass mit dem Einbezug von Stoffwechselprodukten und Abfällen der Umgang mit GVO in besonders empfindlichen Lebensräumen praktisch verunmöglicht ist.

SGCI, Gensuisse und Internutrition weisen darauf hin, dass die Erläuterungen nicht ganz korrekt sind, da die Erweiterung dieser Bestimmungen auf das Inverkehrbringen sehr wohl neu ist.

SG stellt fest, dass der Artikel viele Forderungen von Art. 4 und 7 wiederholt, wobei jedoch nicht klar ist, was die geringfügigen Unterschiede in den Begriffen von Art. 4, 7 und 8 bedeuten. Die FES beantragt, im Titel „Pflanzen“ zu ergänzen.

Abs. 1

Für die Gensuisse und die SGCI sind die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere von Bst. d-f, zu breit bzw. zu restriktiv formuliert. Der Verein Forschung für Leben, Internutrition und scnat fordern eine Ergänzung mit „...nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis insbesondere:“ Der scnat fordert darüber hinaus auch eine Ergänzung durch das Vorsorgeprinzip.

Abs. 1 Bst. b

SGCI, Internutrition und Gensuisse fordern, diese Bestimmung einzuschränken auf diejenigen Fälle, die nach dem Stand der Wissenschaft als schädlich oder gefährlich beurteilt werden oder unerwünscht sind. Für Internutrition sollte dies ausserdem auch für klassisch gezüchtete Sorten gelten. Agroscope erachtet die Formulierung „keine“ als zu absolut und fordert eine Relativierung. Sie weist darauf hin, dass die vorliegende Formulierung Art. 15 Bst. d, Art. 20 Bst. d und Anhang 5 widerspricht, welche eine Risikobewertung für eine mögliche Weitergabe fordert. Forschung für Leben und scnat fordern die Streichung dieser Bestimmung.

Abs. 1 Bst. e

Agroscope erachtet die Formulierung „keine“ als zu absolut und fordert eine Relativierung. Für Internutrition ist eine Ausnahmeregelung aufzunehmen für diejenigen Fälle, in denen eine gezielte Ausrottung wünschenswert ist.

Abs. 1 Bst. f

Gensuisse und Internutrition beantragen, eine Richtgrösse anzugeben, ab wann eine Störung des Stoffhaushaltes schwerwiegend ist. SGCI und Internutrition fordern, den Begriff „beeinträchtigen“ zu konkretisieren.

Abs. 1 Bst. g

FFU und SVU fordern, die Bestimmungen absoluter zu formulieren („...dürfen nicht gestört werden“).

Abs. 2

GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre beantragen, diejenigen Organismen zu ergänzen, die in Anhang 1 und 2 der Pflanzenschutzverordnung aufgeführt sind. SG beantragt, diejenigen Organismen zu ergänzen, die durch gentechnische Eingriffe invasiv geworden sind oder die die unbelebte Umwelt (inkl. Infrastruktur) schädigen könnten. Für die agroscope ist der Begriff „invasiv“ klarer zu definieren.

Abs. 3 und 4

Für die SGCI und Internutrition stellen diese Absätze eine völlig überrissene Ausweitung der Einschränkungen dar, die bisher nur für Freisetzungsversuche gegolten haben, und welche die Anwendung von GVO massiv reduzieren. Das Anbauverbot in diesen Regionen entbehre jeder wissenschaftlichen Grundlage. Nach SGCI, Internutrition und scnat sind die Absätze ersatzlos zu streichen. Auch ist zu klären, was unter Gebieten mit hohem Natur- und Landschaftswerten fällt. SGCI und Internutrition schlagen als Alternative ein Verbot im Einzelfall, gestützt auf wissenschaftliche Begründungen, vor.

Abs. 3

AI, die Stadt Schaffhausen und die FES fordern, auch hier den Hinweis auf die Gefährdung von Pflanzen einzufügen.

Abs. 4

SG begrüsst die Ausdehnung der schützenswerten Lebensräume auf Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. LU, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre fordern die Erweiterung der schützenswerten Lebensräume auf gentechnikfreie Anbauregionen – auf der Basis der Selbstdeklarationen – sowie auf Gebiete für die Saatgutvermehrung. Die eawag beantragt die Aufnahme der Schutzzone S2, Prométerre die Aufnahme von Regionen, in denen naturnahe Landwirtschaft gefördert wird.

Gemeinden und FES empfehlen an Stelle einer Auflistung einen Verweis auf einschlägige Verordnungen und für die Definition von schützenswerten Lebensräumen den Bezug auf Art. 14 Abs. 3 NHG.

TG und eawag machen darauf aufmerksam, dass Widersprüche zur Gewässerschutzgesetzgebung zu bestehen scheinen und empfehlen eine Harmonisierung.

Da zurzeit kein vollständiges Inventar der schützenswerten Gebiete existiert, wird von verschiedener Seite gefordert, in den Erläuterungen möglichst abschliessend aufzuzählen, was unter diese Gebiete fällt (VS, GRÜNE, Greenpeace, WWF, AEFU, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM, uniterre, EFBS). Einige von diesen Organisationen fordern darüber hinaus, auch das Verhältnis der Ramsar Konvention oder des BLN Inventars zum Gentechnikrecht zu klären und die Möglichkeit zur Einrichtung einer Pufferzone um Schutzgebiete in der Verordnung zu verankern.

Die SKB dagegen fordert die ersatzlose Streichung dieses Absatzes, da keine Gefährdung von aquatischen Ökosystemen durch GVO beschrieben wurde und es nicht einzusehen ist, dass GVO nicht in Gebieten mit hohem Landschaftswert verwendet werden sollten.

Art 9 Schutz der Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen

Prométerre erscheint der Artikel sehr gut geeignet, um die traditionelle Produktion zu schützen.

Abs. 1

Verschiedene Stellen fordern, die Begriffe in Buchstaben a und b und die entsprechenden Kriterien verbindlich zu konkretisieren (AG, BL, BS, LU, SG, Stadt Schaffhausen, FFU, FES, SVU, VKCS). Dabei fordern SG, FFU, FES, SVU und VKCS, dass diese Aufgabe das BAFU erledigt. FR beantragt, dass das BAFU insbesondere die nötigen Abstände zwischen Anbauflächen festlegt. SGCI, Forschung für Leben, Gensuisse und Internutrition befinden die Formulierung „möglicherweise betroffen“ in Bst. b als viel zu weit formuliert und fordern eine Konkretisierung. Für scnat und SWTR ist dieser Buchstabe ersatzlos zu streichen, da nur die tatsächlich Betroffenen berücksichtigt werden müssen, dies jedoch üblich ist und deshalb keiner speziellen Erwähnung bedarf. Oeku und SBK befürchten Vollzugsprobleme bei der Formulierung „anerkannte Methoden“ in Bst. c, da diese nicht klar bestimmt sind.

BL fordert eine Koordination mit anderen Bundesämtern. Verschiedene Stellen verlangen eine Koordination mit der Koexistenzverordnung: während SBV, SGCI und Internutrition eine allgemeine Koordination fordern, beantragen GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre, hier den Bereich der Koexistenzverordnung zu übernehmen und die Saatgut-VO in der Fassung der Vernehmlassung beizubehalten. Für Gensuisse und Internutrition sind die Bestimmungen praxisfremd und im Widerspruch zu den viel sinnvolleren der Koexistenzverordnung.

Abs. 2

Die VKMB fordert, auch Inverkehrbringer von Erzeugnissen, für welche das Risiko einer Vermischung von GVO besteht, z.B. wenn bewilligte GVO in Europa oder der Schweiz in Verkehr sind, zur Qualitätssicherung zu verpflichten.

Abs. 4

Es werden Anträge zu der Frist für die Aufbewahrung von Dokumenten, die zum Schutz der Produktion von Erzeugnissen ohne GVO notwendig sind, gestellt:

- Fristen sind im Hinblick auf Verjährungsfristen nach GTG und OR zu wählen (LU, SH, SG, Stadt Schaffhausen, FES, VKCS, EFBS),
- deutlich länger (TG),
- 10 Jahre (Prométerre),
- 15 Jahre (BL, BS, NW, SBV)
- 30 Jahre (entsprechend den Fristen der Haftpflichtbestimmungen) (ERFA BIO, AR, AI, GL, GR, OW, SZ, AWEL/ZH, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM, uniterre, EKAH).

Abs. 5

Für SGCI und Internutrition ist das Verhältnis der FrSV zur Koexistenzverordnung zu klären und zu verhindern, dass in Fällen, in denen in der Koexistenzverordnung detaillierte Regelungen fehlen, automatisch die Bestimmungen der FrSV zur Anwendung kommen.

Art. 10 Kennzeichnung der gentechnisch veränderten Organismen

Agroscope führt an, dass die Kennzeichnung von GVO bereits in der Lebens- und Futtermittelverordnung geregelt ist und hier nicht noch einmal explizit erwähnt werden muss.

Abs. 1

Die CSP begrüsst, dass „GVO“ nicht mehr als Kennzeichnung genügt und fordert schnellstmöglich die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Produkte, die aus GVO hergestellt werden.

Abs. 2

CSP und Grüne begrüßen die Kennzeichnungslimite von 0.1%. Für die VKMB ist dies ein akzeptabler Kompromisswert, wenn er ausdrücklich an die Bedingung geknüpft wird, dass Vermischungen über ein Qualitätssicherungssystem zu vermeiden sind.

Die Internutrition fordert eine Klarstellung, ob sich die Anforderungen nur auf Gemische mit lebensfähigen Organismen beziehen oder auch auf verarbeitete Erzeugnisse.

Abs. 2 Bst. a

Nach NW und SZ sollte diese Bestimmung nur für bewilligte Organismen gelten. Verschiedene Stellen fordern, dass die Kennzeichnungslimite den Entwicklungen in der Analytik Rechnung trägt (LU, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM, uniterre). Für die uniterre hat die Kennzeichnungslimite 0% oder - in Abhängigkeit der Entwicklung der Nachweistechniken - so nah wie möglich bei 0% zu sein.

Für GRÜNE, SGCI, Greenpeace, WWF, AEFU, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM, und die EFBS ist zu erläutern, ob sich die Schwellenwerte auf den Anteil an gentechnisch veränderte DNA oder auf Massenanteile beziehen. Nach der EFBS sollten dabei die Bestimmungen mit denjenigen in der EU kompatibel sein.

SGCI und Internutrition verlangen, die Bestimmung zu streichen und erst dann zur Diskussion zu stellen, wenn international Werte vorliegen. Für sie und die Gensuisse ist der Grenzwert von 0.1 % nicht nachzuvollziehen und entbehrt er einer wissenschaftlichen Rechtfertigung. Die Gensuisse fordert darüber hinaus, die Messgrösse klar zu definieren und die Vergleichbarkeit mit dem Lebensmittelrecht zu gewährleisten.

Abs. 2 Bst. b

Nach NW sollte auch diese Bestimmung nur für bewilligte Organismen gelten. LU führt an, der Schwellenwert von 0.9 % verletze die Wahlfreiheit im Sinne des Abwehrrechts. Die CSP empfiehlt eine Zusammenfassung von Verunreinigungsregeln in einem Gesetz. GRÜNE, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU und StopOGM fordern eine Erläuterung des Begriffs „Gegenstand“. Die SGCI verlangt eine Präzisierung, ob sich die Bestimmung auf lebensfähige Organismen oder auf alle, auch verarbeitete und nicht vermehrungsfähige Erzeugnisse bezieht. Nach Meinung der SVU ist klar zu kommunizieren, dass sich der Unterschied zwischen 0.1% und 0.9% ergibt aus der Verwendung in der Umwelt und der Fähigkeit der Organismen, sich zu verbreiten.

Abs. 3

LU, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre fordert, dass die Kennzeichnungslimite von 0.1% für alle direkten Anwendungen in der Umwelt, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, gelten soll. Dies liege nicht im Widerspruch zu der EU, da dort noch keine dementsprechenden Limite festgelegt sind. Es könne aber für den dort anstehenden Entscheidungsprozess wegweisend sein. Uniterre bemerkt, dass 0.1% der Maximalwert ist und dass 0% oder zumindest so nahe wie möglich daran, angestrebt werden soll. Nach Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre könnte diese Kennzeichnungslimite auch für Lebens- und Futtermittel gelten.

GRÜNE, Greenpeace, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, und StopOGM verlangen eine Erläuterung, für welche Produkte die Limite von 0.1% gilt, wenn der Vorbehalt in Absatz 3 bestehen bleibt. Für die VKMB sind Bestimmungen in Spezialerlassen nur dann akzeptabel, wenn diese gleichwertige oder weitergehende Wirkung haben.

Art. 11 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor pathogenen oder gebietsfremden Organismen

Der scnat findet die hier aufgeführten Bestimmungen sinnvoll. FES und VSSG fordern eine Ergänzung des Titels mit „Pflanzen“ als Schutzgut.

Abs. 1

Uniterre beantragt, den Begriff „gebietsfremd“ zu ersetzen durch „invasiv“. SVS/Bird Life begrüsst ausdrücklich den Verweis auf Artikel 8 Abs. 1 Bst. d-g. Für agridea wäre eine präzisere Formulierung von „umgehen“ oder „Umgang“ wünschenswert, denn es sei nicht klar, ob auch die Pflege und der Unterhalt eines Standorts mit *Reynoutria* (Knöterich) dazu gehören. Nach der VSB ist der Absatz auf PO zu beschränken, für gebietsfremde Organismen lehnt sie ihn ab. Internutrition führt an, dass nach diesen Bestimmungen in Verbindung mit der Definition in Art. 3d der Einsatz von Nützlingen verboten wäre, da sie Tiere gefährden.

Abs. 2

GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU und uniterre verlangen eine Ergänzung mit den Organismen, die in der Pflanzenschutzverordnung im Anhang 1 und 2 aufgeführt sind. GRÜNE, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, und SAG empfehlen, statt auf die ESV auf die Organismenlisten direkt zu verweisen.

Abs. 3

GRÜNE, SP, pro natura, WWF, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG und uniterre beantragen, den Begriff „gebietsfremd“ zu ersetzen durch „invasiv“. GE und TI führen an, dass Ausnahmen detaillierter zu formulieren und nur mit der Zustimmung der betroffenen Kantone zu erteilen. Für Aerobiologie stellen Ausnahmen ein unnötiges Risiko dar, welche nur schwer gerechtfertigt werden können. Gemeinden und FES fordern zwingend einen Bezug auf die Anhänge 2.1 und 2.2, wenn diese nicht den Listen der SKEW (Schweizerische Kommission zur Erhaltung der Wildpflanzen) entsprechen. Für NW sind die Produktion und das Inverkehrbringen von Organismen nach Anhang 2.1 und 2.2 zu verbieten, da andernfalls Bekämpfungsmassnahmen keinen Sinn machen.

Verschiedene Kantone, die Stadt St. Gallen, FFU, FES, VKS, SVU, VSSG und die SBB weisen darauf hin, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Organismen nach Anhang 2.1 erlaubt bleiben müssen und fordern eine dementsprechende Konkretisierung. Agridea wünscht eine Präzisierung, was bezüglich den Pflanzen in Anhang 2.2 gilt.

Abs. 4

Auch hier fordern GRÜNE, WWF, Basler Appell, SAG und uniterre, den Begriff „gebietsfremd“ zu ersetzen durch „invasiv“. GL weist darauf hin, dass ein Widerspruch zu Anhang 2 der Fischereiverordnung besteht. Diese erlaubt das Aussetzen von gebietsfremden Fischen in Bergseen und Stauseen, sollte jedoch nach Auffassung von GL an Art. 11 Abs. 4 FrSV angepasst werden. LU, Gemeinden, FES und VSSG weisen darauf hin, dass bei diesen Tätigkeiten alle Vorkehrungen gegen das unbeabsichtigte Verschleppen von pathogenen oder gebietsfremden Organismen getroffen werden sollten. Der scnat fordert eine strengere Handhabung des direkten Umgangs mit pathogenen und gebietsfremden Organismen in besonders geschützten Lebensräumen. NW und SZ regen an, zu überprüfen, ob für Tätigkeiten mit pathogenen und gebietsfremden Organismen in besonders empfindlichen Lebensräumen analog zu den gentechnisch veränderten Organismen eine Meldepflicht eingeführt oder sogar eine Bewilligungspflicht gefordert werden müsste.

Art. 12 Sicherstellungspflichten für gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

Die CSP begrüsst die vorgesehenen Sicherstellungspflichten. BioSuisse und FiBL finden die Sicherstellungspflicht sinnvoll, jedoch nur für bewilligungspflichtige Versuche.

Verschiedene Stellen empfehlen, die Höhe der Sicherstellungspflicht flexibel nach der Höhe des Risikos bzw. des Gefährdungspotenzials festzulegen (AI, AR, GL, GR, LU, NE, SZ, SG, TI, AWEL/ZH, EVP, SGCI, Forschung für Leben, SKB). Für GR, LU, SZ, ZH und dem AWEL/ZH wäre dabei eine Mindestsumme von 10 Millionen CHF festzusetzen. SG sähe auch ein Verfahren mit 2 Stufen von 10 und 20 Millionen CHF. Für den SWTR ist die Rechtfertigung von 20 Mio CHF fraglich, die economiesuisse lehnt die pauschalen Sicherstellungen ab. Besonders KMU sind benachteiligt (SKB). Prométerre andererseits findet die Höhe von 20 Millionen CHF ungenügend und fordert eine Erhöhung auf 100 Millionen CHF. Ausserdem

ist es für Prométerre nicht einsichtig, warum die Höhe für Versuche und Inverkehrbringen gleich sein soll. ZH verlangt, die Sicherheitsleistung auch zur Durchsetzung von Auflagen der Freisetzungsbewilligung verwendet zu dürfen.

Der SKB und Internutrition führen an, dass besonders KMU benachteiligt seien. CABl weist darauf hin, dass die Sicherstellungspflicht für die biologische Bekämpfung, insbesondere für die klassische biologische Kontrolle, katastrophale Auswirkungen habe. So gebe es für klassische biologische Kontrolle praktisch keinen Markt, es handele sich eher um gemeinnützige Forschung, und die Versicherung wäre von kleinen Organisationen nicht mehr zu tragen. Aus diesem Grund sollten Nützlinge nicht als pathogene Organismen gelten. Andermatt fordert eine Befreiung für pathogene Organismen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie weder für den Menschen noch für die Umwelt eine Gefahr darstellen.

GL, GR, SZ, Stadt Schaffhausen und die FES fordern eine Befreiung der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Kantone - und eventuell Gemeinden - von der Sicherstellungspflicht bzw. eine Gleichbehandlung von Bund und Kantonen. Die CSP findet die Freistellung von Bund und Kantonen mit ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht korrekt.

Art. 13 Bewilligungspflicht

Von jeweils verschiedenen Stellen werden Meldepflichten für nicht bewilligungspflichtige Freisetzungsversuche verlangt mit:

- pathogenen Organismen (ERFA BIO, AG, AR, BL, BS, FR, GE, LU, NW, SO, SG, ZG, Stadt Schaffhausen, FES, GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, uniterre, VKCS)
- gentechnisch veränderte Organismen, sofern dies nicht in Art. 23 verlangt wird (SP, GRÜNE, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, VKMB, SVU, StopOGM, uniterre),
- gebietsfremde Organismen (LU, NW).

BL beantragt, für Organismen nach den Anhängen 2.1 und 2.2 eine Bewilligungspflicht, namentlich für das Inverkehrbringen, aufzunehmen. LU fordert eine Meldepflicht für neue Erkenntnisse nach Art. 17. AG, SO und SVU wollen, dass das Bundesamt den betroffenen Kanton umgehend informiert.

GRÜNE, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL und SAG weisen darauf hin, dass sich das Kriterium der Gebietsfremdheit für Mikroorganismen nur schlecht eignet und empfehlen, eher die Herkunft der Isolate, z.B. aus Proben in der Schweiz, zu berücksichtigen. Für BioSuisse und FiBL ist nicht klar, wie mit Pilzen der Klasse 2 (allergieauslösende Sporen) umgegangen wird, wenn sie alle Kriterien nach Absatz 3 erfüllen.

Abs. 2 Bst. b

Für FFU und SVU ist diese Bestimmung zu präzisieren oder zu streichen.

Abs. 3 Bst. a

Bio Suisse und FiBL verlange, das Wort „bestimmte“ zu streichen. Es gehe um den Schutz der Umwelt, d.h. wenn ein Produkt bereits in die Umwelt gelangt, sollte es nicht für eine neue Anwendung eine Bewilligung brauchen. Ebenso sollte ihrer Meinung nach bei einem Wechsel der Anwendung vom Gewächshaus ins Freiland eine Meldung genügen, da Gewächshäuser offen sind.

Abs. 3 Bst. b

Nach FFU und SVU ist der Geno- bzw. Pathotyp zu berücksichtigen, d.h. der Organismus muss aus der Region stammen.

Art. 14 Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen

ERFA BIO, GL, GR, SZ, AWEL/ZH, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, StopOGM und uniterre bemerken, dass eine Bestimmung

analog Art. 9 Abs. 4 geltende FrSV fehle, die die Ergänzung des Gesuchs sicherstellt, wenn neue Erkenntnisse eine Neubewertung des Risikos erfordern. Forschung für Leben fordert, für Bewilligungsanträge klare Regelungen und verbindliche Kriterien basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit der Ermessensspielraum der Behörden und Fachstellen nicht willkürlich ausgereizt werden kann.

Abs. 1

Für AR, GL, NW, SZ, SO, AWEL/ZH und VKS ist Absatz 1 zu absolut formuliert und sollte den Passus „nach dem Stand der Wissenschaft“ enthalten.

Abs. 2 Bst. a

SGCI, Forschung für Leben, Internutrition und scnat beantragen, Ziffer 2 zu streichen, da die Forderung nach einer Begründung der Freisetzung nicht gerechtfertigt sei. Dagegen verlangen BS, LU, SG, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM, VKMB, uniterre und EFBS eine Ergänzung in Ziffer 2 dahingehend, dass der Gesuchsteller begründen muss, aufgrund welcher Daten der gentechnisch veränderte Organismus hinreichend verstanden wird und einwandfrei funktioniert, damit ein Versuch unter diesen Umständen in der Umwelt durchgeführt werden kann.

Weiter ist die Bestimmung in Ziffer 3 für SGCI, Forschung für Leben, Gensuisse und Internutrition praxisfremd, wenig sinnvoll und einer wissenschaftlichen Arbeitsweise fremd. Der scnat beantragt in Ziffer 3 eine Relativierung im Sinne von „Darstellung der zu erwartenden wissenschaftlichen Ergebnisse“.

Abs. 2 Bst. e

Der scnat fordert, explizit festzuschreiben, dass der Überwachungsplan der Gesuchstellerin genehmigt werden muss, da die Überwachung Aufgabe der Behörden ist. Dies gelte analog auch für die jeweiligen Bestimmungen zum Inverkehrbringen.

Abs. 2 Bst. f

SGCI, Gensuisse und Internutrition beantragen, die Anforderungen an die Achtung der Würde der Kreatur unbedingt zu konkretisieren.

Abs. 2 Bst. g

SG fände minimale Anforderungen an das Informationskonzept sinnvoll. Für die agroscope ist es unnötig, dass die Öffentlichkeit über jeden Freisetzungsversuch aktiv vom Gesuchsteller informiert werden muss.

Art. 15 Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche mit pathogenen Organismen

ERFA BIO, AR, GL, GR, SZ, SG, TG und AWEL/ZH fordern eine Ergänzung der Bewilligungsvorschriften für pathogene Organismen mit der Vorschrift, dass es zu keiner dauerhaften Verbreitung von unerwünschten Eigenschaften in anderen Organismen kommen darf. Die VKS beantragt ein Vorgehen analog Art. 14.

Abs. 1

SO beantragt eine Ergänzung mit „nach dem aktuellen Wissenstand“.

Abs. 2 Bst. e

Der scnat fordert, explizit festzuschreiben, dass der Überwachungsplan der Gesuchstellerin genehmigt werden muss, da die Überwachung Aufgabe der Behörden ist.

Art. 16 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren**Abs. 1**

ERFA BIO, GL, SZ, AWEL/ZH, GRÜNE, pro natura, WWF, AEFU, FiBL, SAG und uniterre beantragen auch für pathogene Organismen die Möglichkeit, ein erleichtertes Bewilligungs-

verfahren durchzuführen, wenn für bestimmte Anwendungen in der Umwelt bereits eine Bewilligung vorliegt. Für die ERFA BIO, GL, SZ und AWEL/ZH reicht es auch aus, wenn bereits Versuche mit vergleichbaren Gefährdungen in der Schweiz bewilligt wurden. Für die agroscope ist dieser Absatz zu streichen, da Nützlinge nicht als pathogene Organismen in der FrSV geregelt werden.

Abs. 2 Bst. a

FFU und SVU beantragen eine Ergänzung, dass es sich nur um Organismen mit dem gleichen Transgen, vorzugsweise der gleiche Event, handeln darf.

Abs. 2 Bst. b

Da auch aus einer Kreuzung zweier bewilligter GVO Organismen entstehen können, die ein Risiko darstellen, soll nach Meinung von ERFA BIO, AG, AR, GL, GR, LU, SH, SZ, SG, AWEL/ZH, Stadt Schaffhausen, Greenpeace, FFU, FES, SVU, VKMB und der EKAH für diese kein erleichtertes Bewilligungsverfahren möglich sein. Andere Stellen (GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM, uniterre) verlangen, erleichterte Bewilligungen einzuschränken auf die Situation, wo sich die Kreuzung nicht von den bewilligten Elternlinien unterscheidet.

Abs. 2 Bst. c_{neu}

Für die scnat sollte ein erleichtertes Bewilligungsverfahren dann möglich sein, wenn eine Interessenabwägung belegt, dass die Versuche für die wissenschaftliche Forschung von signifikanter Bedeutung sind und fordert dementsprechend einen neuen Buchstaben c.

Abs. 3

GL, SZ und AWEL/ZH beantragen eine Überprüfung, auf welche Dokumente bei einem vereinfachten Bewilligungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen wirklich verzichtet werden kann.

Art. 18 Berichterstattung**Abs. 1**

Nach Auffassung von AI hat die Bewilligungsbehörde zu entscheiden, welche Angaben vertraulich sind und welche für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

2. Abschnitt Inverkehrbringen

LU fordert für gebietsfremde Organismen eine Meldepflicht für das Inverkehrbringen, BL eine Bewilligungspflicht für Organismen nach den Anhängen 2.1 und 2.2. GRÜNE, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL und SAG sind der Auffassung, dass Hersteller grundsätzlich dazu verpflichtet werden sollten, beim Inverkehrbringen von Organismen (Gülle, Abwasserreinigung etc.) Informationen über diese zu liefern.

Art. 19 Bewilligungspflicht und massgebliches Bewilligungsverfahren**Abs. 2**

AG, AR, BL, BS, NW, SZ, SG, Stadt Schaffhausen, FES und VKCS beantragen, Absatz 2 zu streichen, da er redundant mit dem nächsten Absatz ist. SH verlangt, das Verhältnis zu Abs. 3 zu prüfen. Für ZG sind die Verweise in Absatz 2 und 3 an die Lebensmittelverordnung anzupassen. SVU und FFU beantragen, das Waldgesetz aufzuführen bzw. die Bestimmung ist mit dem Waldgesetz zu harmonisieren, da es strengere Vorgaben als die FrSV besitzt.

Art. 19 Abs. 4 und 5

Nach Auffassung von AG, AR, BL, BS, SG, SH, Stadt Schaffhausen, FES und VKCS ist Absatz 5 zu streichen, da Lebensmittel zur Genüge im lex specialis geregelt sind. Für SG könnte aus diesem Grund auch Absatz 4 gestrichen werden. Verschiedene Stellen fänden es sinnvoll, wenn Futtermittel, die mit nicht bewilligten GVO verunreinigt sind, analog wie Lebensmittel auch vom BAFU beurteilt werden und fordern eine Ergänzung der Absätze mit

„Futtermittel“ bzw. sinngemäss, „Bundesamt für Landwirtschaft“ oder „Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement“ (LU, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM, uniterre). Die CSP findet, die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von GVO sollte in einem Departement angesiedelt werden.

Art. 20 Bewilligungsgesuch für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Abs. 1

SG beantragt, den Begriff „Inverkehrbringen“ zu überprüfen und fordert, dass diese Bestimmung sich nur auf das erstmalige Inverkehrbringen bezieht

Abs. 2 Bst. e

Der scnat fordert, explizit festzuschreiben, dass der Überwachungsplan der Gesuchstellerin genehmigt werden muss, da die Überwachung Aufgabe der Behörden ist.

Abs. 2 Bst. f

SGCI und Internutrition beantragen, die Anforderungen an die Achtung der Würde der Kreatur in Bst. f unbedingt zu konkretisieren.

Abs. 2 Bst. h_{neu}

Prométerre beantragt einen neuen Buchstaben h mit einem Hinweis auf die Sicherstellungspflicht nach Art. 12.

Art. 21 Bewilligungsgesuch für das Inverkehrbringen von pathogenen Organismen

Der scnat fordert, explizit festzuschreiben, dass der Überwachungsplan der Gesuchstellerin genehmigt werden muss, da die Überwachung Aufgabe der Behörden ist.

Art. 22 Neue Erkenntnisse

FES und VSSG weisen darauf hin, dass dieser Artikel für gebietsfremde invasive Organismen nicht greift. Ihrer Meinung nach können aber neue Erkenntnisse über diese Organismen umgesetzt werden, wenn die allgemein anerkannten Schwarze Liste und Watch-Liste der SKEW beachtet werden.

Abs. 2

Nach Auffassung der EKAH bedeutet dieser Absatz, dass der Gesuchsteller die Verfügung der Bewilligungsbehörde verändert, indem er Massnahmen an neue Verhältnisse anpasst. Die EKAH stellt die Zulässigkeit dieses Vorgehens in Frage.

Art. 23 Meldung des Ausbringens von gentechnisch veränderten Organismen

Für SG ist der Begriff „direktes Ausbringen in die Umwelt“ nicht klar, ERFA BIO, SG und AWEL/ZH verlangen eine Erläuterung des Zwecks dieser Meldung.

Verschiedene Stellen verlangen eine Änderung des Zeitpunktes, wann das Ausbringen gemeldet werden muss:

- AR, GL, GR und SZ fordern allgemein eine Verkürzung,
- GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre fordern eine Angleichung an das Vorgehen in Deutschland, wo frühestens 9 Monate, spätestens 3 Monate vor dem Ausbringen gemeldet werden muss,
- für die VKMB hat die Meldung vor dem Ausbringen zu erfolgen, und zwar in einer Frist, die genügend Zeit für Schutzvorkehrungen lässt.

Mehr oder weniger einheitlich wird von diesen Stellen dabei eine Koordination mit der Koexistenzverordnung verlangt, damit ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist (AR, GL, GR, NW, SZ, GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG).

Für die SGCI, Gensuisse und Internutrition gehen die Vorschriften weit über die Vorschläge in der Koexistenzverordnung hinaus. Sie fordern eine Harmonisierung der Bestimmungen nach deren Vorgabe. Auch für den Kanton VD macht diese Meldung für Produkte, die zugelassen sind zum Inverkehrbringen, keinen Sinn. Sie trage nichts zur Sicherheit bei und die Rückverfolgbarkeit könne auch über die Kontrolle des Warenflusses, z.B. über eine Art „Feldbuch“, gewährleistet werden.

ERFA BIO, AG, BL, BS, GE, LU, NW, SZ, SG, AWEL/ZH, FES, VKCS beantragen eine Ergänzung des Artikels dahingehend, dass auch die Kantone aktiv informiert werden. Die Stadt Schaffhausen und die FES verlangen diese Informationspflicht auch für Gemeinden.

Art. 27 Gesuchsunterlagen, Publikation und Orientierung

Abs. 1

Die SGCI verlangt, die Kriterien, nach denen das BAFU die Vollständigkeit überprüft, zu konkretisieren. Für Internutrition sind es die Anforderungen an den Ausführlichkeitsgrad sowie die Möglichkeiten der Behörden, Nachforderungen zu stellen, die zu konkretisieren sind.

Abs. 3

SGCI, Internutrition und SKB verlangen, eine Regelung des Verfahrens zur Klärung der Parteistellung. Auch muss ihrer Meinung nach festgeschrieben werden, dass Einsprachen begründet werden müssen. FFU und SVU fordern, dass Umweltschutzverbände auch bei Freisetzungsversuchen das Recht zur Einsprache erhalten.

Abs. 6

Nach Auffassung der FFU und SVU müssen Ergebnisse zwingend publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Art. 28 Verfahren

Abs. 1

SGCI, Internutrition und SKB fordern eine klare Definition, zu welchen inhaltlichen Aspekten sich die Fachstellen äussern sollen.

Abs. 4

SGCI und Internutrition verlangen eine Konkretisierung der Kriterien, nach denen das BAFU die Vollständigkeit überprüft.

Abs. 5

SBCI und SKB fordern Fristen für die Behörden. Auch CABI verlangt für die Freisetzung von Makroorganismen klare Fristen, die weniger als für GVO betragen sollten, z.B. 2 Monate. Für Internutrition und SKB ist das Verfahren zur Klärung der Parteistellung zu konkretisieren.

Abs. 6

Für SGCI, Gensuisse und Internutrition müssen Aufgaben und Mitwirkungsrechte der EKAH geklärt werden. Forschung für Leben lehnt diese Art der Aufwertung der EKAH ab. scnat beantragt, die Zuständigkeit der EKAH auf Bewilligungsgesuche oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung (Art. 23 Abs. 3 Bst b GTG) einzuschränken. Die EKAH selbst begrüsst die Regelung ausdrücklich, da es ihr damit möglich wird, ihre ethische Beurteilung auf der Grundlage der abgeschlossenen sachverhaltlichen Beurteilung der Fachstellen abzustützen. Sie weist darauf hin, dass auch ihre Stellungnahme dem Gesuchsteller und den anderen Fachstellen zu unterbreiten ist.

Art. 29 Erteilung der Bewilligung

Für den SWTR haben beim Erteilen von Bewilligungen sicherheitsrelevante Aspekte im Vordergrund zu stehen und es ist der gegenwärtige Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss jeder Entscheid wissenschaftlich begründet werden und es sind Fris-

ten zu setzen. Einsprachen müssen innerhalb einer festgelegten Frist eingereicht werden und sie müssen begründet sein.

Abs. 1 Bst. a

Die FES beantragt, „Pflanzen“ als Schutzziel zu ergänzen.

Abs. 1 Bst. b

Analog zu Art. 14 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2 verlangen GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, SAG, StopOGM und uniterre eine Ergänzung dahingehend, dass der Gesuchsteller begründen muss, aufgrund welcher Daten der gentechnisch veränderte Organismus hinreichend verstanden wird und einwandfrei funktioniert, damit ein Versuch unter diesen Umständen in der Umwelt durchgeführt werden kann. Für SGCI und Internutrition ist die Forderung nach einer Begründung der Freisetzung dagegen nicht gerechtfertigt und ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. c

SGCI, Gensuisse und Internutrition verlangen eine klare Definition der Kriterien, nach welchen das BAFU den Schutz der GVO-freien Produktion sowie der Wahlfreiheit beurteilt. Darüber hinaus fordern sie auch die Konkretisierung der Anforderungen an die Achtung der Würde der Kreatur.

Abs. 2

SGCI und Internutrition beantragen, dass die Bedingungen und Auflagen des BAFU wissenschaftlich begründet werden müssen.

Art. 31 Neue Erkenntnisse

Abs. 2 Bst. c

FFU und SVU beantragen, „so weit wie möglich“ zu streichen, da dies zu sehr relativiert.

2. Abschnitt: Bewilligung des Inverkehrbringens

BL bemängelt, dass der Einbezug der Kantone fehlt. Eine Anhörung der Kantone sei jedoch unerlässlich.

Art. 32 Gesuchsunterlagen und Publikation

Abs. 1

Für SGCI und Internutrition sind die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen zu konkretisieren.

Abs. 4

SGCI und Internutrition beantragen, dass Einsprachen begründet werden müssen.

Art. 33 Verfahren

SGCI und Internutrition fordern für das Verfahren verbindliche Fristen. Der Kanton AI beantragt, die Fristen für Stellungnahmen zu Versuchen und für das Inverkehrbringen zu harmonisieren. In beiden Fällen wären demnach 50 Tage festzulegen.

Abs. 2

SGCI und Internutrition fordern eine klare Definition, zu welchen inhaltlichen Aspekten sich die Fachstellen äussern sollen.

Abs. 3

Die SGCI verlangt klare Vorgaben für die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen. Für Internutrition sind die Anforderungen an den Ausführlichkeitsgrad sowie die Möglichkeiten der Behörden, Nachforderungen zu stellen, zu konkretisieren.

Abs. 4

AR, GL, GR, SZ, AWEL/ZH, SGCI und Internutrition führen an, dass auch die Gesuchstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen sollte. Ansonsten müsste nach Auffassung der SGCI und Internutrition die Bestimmung gestrichen werden.

Abs. 5 und 6

Internutrition beantragt die Klärung der Aufgaben und Mitwirkungsrechte der EKAH. Die EKAH führt an, dass ihre Stellungnahme auch dem Gesuchsteller zu unterbreiten sei.

Art. 34 Erteilung der Bewilligung**Abs. 1 Bst. a**

Die FES beantragt, „Pflanzen“ als Schutzziel zu ergänzen.

Abs. 1 Bst. c

SGCI und Internutrition verlangen eine klare Definition der Kriterien, nach welchen das BAFU den Schutz der GVO-freien Produktion sowie der Wahlfreiheit beurteilt. Darüber hinaus fordern sie auch die Konkretisierung der Anforderungen an die Achtung der Würde der Kreatur.

Abs. 2

LU findet, dass Behörden die Möglichkeit haben sollten, einen Freisetzungsversuch zu verlangen. SGCI und Internutrition fordern, Bedingungen und Auflagen wissenschaftlich zu begründen.

3. Abschnitt: Überwachung des Umgangs mit Organismen in der Umwelt

Für AR, GL, GR, SZ, AWEL/ZH, Stadt Schaffhausen und FES sind auf Bundesebene minimale Standards zu definieren.

Der Kanton VD führt an, dass es die Kantone sind, die die Überwachung vollziehen müssen, und dass dies zusätzliche Kosten verursachen wird. In Bezug auf landwirtschaftliche Belange sei deshalb eine Koordination mit der PSV unerlässlich, welche z.B. eine 50 %ige Entschädigung für Bekämpfungs- und Präventionsmassnahmen gegen besonders gefährliche Organismen vorsieht.

Art. 36 Überwachung der Sorgfaltspflicht**Abs. 1**

Verschiedene Kantone und Gemeinden beantragen eine Ergänzung mit folgenden Artikeln:

- mit Artikel 5, 6 und 9 (BL, BS, OW, TG, ZG),
- mit Artikel 11 Abs. 1 und 2 (GL, SZ, AWEL/ZH),
- mit Artikel 7, 8 und 11 (GL),
- Mit Artikel 9, 10 und 11 Abs. 1 und 2 (Stadt Schaffhausen, FES).

Der Kanton NW fordert, die Einführung einer Meldepflicht für das Ausbringen von pathogenen und gebietsfremden Organismen in der Umwelt zu überlegen. Oeku und SBK äussern die Befürchtung, dass kleinere Kantone überfordert sind bzw. dass Rechtsungleichheit zwischen den Kantonen entsteht.

Art. 37 Überwachung von Freisetzungsversuchen

LU, SO und TG begrüßen, dass die Aufgaben der Begleitgruppe detaillierter beschrieben worden sind. Sie bemängeln jedoch, dass eine Auflistung der sich ergebenden möglichen Konsequenzen fehle für den Fall, dass Auflagen nicht eingehalten werden. Die EKAH empfiehlt, der Begleitgruppe ausdrücklich das Recht auf unangemeldeten Zugang einzuräumen, analog der Regelung für Tierversuche.

Art. 38 Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) nach anderen Gesetzgebungen

Für GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG, StopOGM und uniterre ist es in Fällen, in denen die Marktüberwachungen nach anderen Verordnungen geht, unbedingt sicherzustellen, dass das BAFU über das Ergebnis der Überwachung informiert wird, dass die Bestimmungen der FrSV eingehalten werden, und dass Massnahmen ergriffen werden können. Sie beantragen eine dementsprechende Ergänzung des Artikels.

Art. 39 Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) nach dieser Verordnung
SZ, ZH und die FES fordern, klar zu definieren in welchen Fällen welchem Kanton die Kompetenz zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zukommt, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Für spezielle Anwendungen von pathogenen oder von GVO (z.B. Boden-sanierungen / Bioremediation, Zierpflanzen) muss nach Auffassung von verschiedenen Stellen der Vollzug koordiniert werden. Für LU und der Stadt Schaffhausen soll in diesen Fällen das Bundesamt den Vollzug übernehmen. LU, SH, SG und VKCS beantragen, dass eine Stelle nach Rücksprache mit den anderen betroffenen Instanzen vollzieht.

Abs. 3

Auch hier beantragen ERFA BIO, AI, BL, BS, LU und der VKCS, den Vollzug effizient zu gestalten und zu vereinfachen, indem eine zentrale Stelle (z.B. beim Bund) vollzieht. Buchstabe b kann deshalb nach Meinung von AI gestrichen werden. Für GR muss zumindest klar festgelegt werden, in welchen Fällen welcher Kanton die Kompetenz hat, Massnahmen anzuordnen und durchzusetzen.

Abs. 6

NE fordert, die Kosten der Kontrolle immer dem Gesuchsteller zu übertragen, nicht nur im Fall einer Verletzung der Bestimmungen der FrSV.

Art. 40 Überprüfung der Selbstkontrolle

Die FES beantragt, „Pflanzen“ als Schutzziel zu ergänzen.

4. Abschnitt Überwachung der Umweltbelastung und Bekämpfung von Organismen

SVS/Bird Life begrüsst die klaren Regelungen zu Erhebungen, Umweltmonitoring und Bekämpfung. GL, GR, SZ und AWEL/ZH weisen darauf hin, dass Umweltmonitoring und Bekämpfung von Organismen bei den Kantonen in Zukunft zusätzliche Ressourcen erfordern werden und beantragen dementsprechende Hinweise in den Erläuterungen oder im Begleitbrief. GL, GR, SZ, AWEL/ZH und Stadt Zürich Grün fordern minimale Standards und Bekämpfungsziele.

Art. 41 Erhebungen

Der Kanton ZH fordert eine angemessene Entschädigung für die Verrichtung von Teilaufgaben im Vollzug durch den Bund. Dies sei in der Verordnung zu regeln.

Art. 41 und 42

Gemeinden, FES und VSSG verlangen, den Begriff „Erhebungen“ zu präzisieren und eine Strategie zur Finanzierung zu nennen. Für BL, SH, TG, ZH und VSSG sind Erhebungen und Monitoring organisatorisch, methodisch und finanziell ausschliesslich durch den Bund sicher zu stellen, wobei nach Auffassung von SH das BAFU jedoch auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen ist und es nach BL dem Bund möglich sein soll, mit Kantonen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. SH und VSSG beantragen, dass Kantone - und Gemeinden (VSSG) - vom Bund für ihre Aufwendungen für das Umweltmonitoring entschädigt werden.

Art. 42 und 43

Für den scnat sind dies zentrale Elemente für die Früherkennung sowie für den Schutz der biologischen Vielfalt.

Art. 42 Umweltmonitoring

GR, SG, TG und ZH begrüßen die Einführung eines Umweltmonitorings. Die agroscope bemängelt, der Artikel sei sehr vage formuliert, der Begriff „Umweltmonitoring“ unklar definiert und es würde nicht unterschieden zwischen case-specific monitoring und general surveillance. Darüber hinaus müsse zudem der Überwachungsplan des Gesuchstellers berücksichtigt werden. Gemeinden, FES und VSSG kritisieren, dass Bestimmungen zu Prävention und Früherkennung, insbesondere zu Bestandesaufnahmen, fehlen, welche die Grundsätze für eine erfolgreiche und nachhaltige Bekämpfung bilden. Ausserdem fehlen nach ihrer Auffassung hierfür Finanzierungsvorschläge.

Für die SGCI ist zwingend die Mitarbeit der betroffenen Kreise (Anwender, Kantone) vorzusehen. Und auch Internutrition fordert die Möglichkeit der Mitgestaltung bzw. zu Einsprachen, falls geplante Massnahmen nicht sinnvoll erscheinen. Der VSB kann einem Umweltmonitoring zustimmen, sofern die Resultate laufend und transparent an die Betroffenen kommuniziert werden.

Für das CABI ist nicht verständlich, warum Organismen beobachtet werden sollen, die bekanntermassen in Europa bereits Probleme verursachen. CABI empfiehlt, sich statt dessen auf diejenigen Organismen zu konzentrieren, die momentan noch ausgerottet werden können, z.B. *Ludwigia grandiflora*, da es sich gezeigt hat, dass ein frühzeitiges Einschreiten (Ausrottung von kleinen, isolierten Beständen), die Ausbreitung von invasiven Arten effektiv vermindert und ein kostengünstiges Instrument im Kampf gegen Invasoren ist. Die SKEW fordert, das Umweltmonitoring als Instrument der Vorbeugung und Früherkennung zu nutzen und unbedingt auszuweiten auf verdächtige, potentiell invasive Arten, die noch nicht in einer der beiden Listen stehen. Die SVFA weist darauf hin, dass auch in aquatischen Ökosystemen die Problematik von invasiven, unerwünschten Arten besteht und ein Monitoringprogramm deshalb auch diesem Aspekt Rechnung tragen sollte.

Abs. 2

Nach Auffassung verschiedener Kantone und Gemeinden sind die Monitoringziele zusammen mit den Kantonen (ERFA BIO, AR, BL, GL, GR, SH, SZ, SG, TG) bzw. zusammen mit den Regionen (Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, FES, VSSG) festzulegen. TG fordert eine Mitarbeit auch bei der Festlegung der Methoden, Indikatoren und Beurteilungskriterien. LU verlangt, auch beabsichtigt freigesetzte pathogene Organismen zu berücksichtigen.

Abs. 5

Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, FES und VSSG beantragen, dass das BAFU anstelle Abklärungen zu kausalen Zusammenhängen auch für Neozoen eine Schwarze Liste und eine Watch-Liste erarbeitet.

Abs. 6_{neu}

AG, NW, SO, FFU, VKS und SVU beantragen eine neue Bestimmung, nach der das BAFU die Kantone umgehend informiert, wenn die Erhebungen Hinweise auf Schädigungen ergeben, um eine erfolgreiche Bekämpfung von Schadorganismen sicherzustellen.

Art. 43 Bekämpfung

AR und ZH begrüßen ausdrücklich die Ergänzung der Schutzgüter um die menschliche Gesundheit sowie die explizite Verpflichtung der Kantone zur Bekämpfung. Auch FR begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit der Kantone, Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen, verlangt allerdings die Regelung der Finanzierung. GE und JU bemängeln, dass nicht klar konkretisiert ist, um welche Organismen es sich handelt, d.h. den fehlenden Bezug zu den Anhängen 2.1 und 2.2. SG sieht einen Widerspruch zwischen der Verordnung, wonach bei der Bekämpfung die Arten nach Anhang 2.1 im Vordergrund stehen, und den Erläuterungen, nach denen die Kantone freie Wahl haben. Nach Auffassung der eawag muss der Bund generell vorschreiben, welche schädlichen Organismen zu bekämpfen sind. Verschiedene Kantone und Gemeinden fordern

- eine Koordination der Ziele und Strategien durch den Bund (AG, AR, AI, BS, FR, GE, LU, NW, OW, SZ, TG, ZH, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen)
- eine finanzielle Beteiligung des Bundes, z.B. analog zur Pflanzenschutzverordnung bzw. zu 50% (AR, AI, BS, GE, JU, OW, TI, ZH, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, VSSG). Für SZ ist zumindest bei kantonsübergreifenden Massnahmen eine finanzielle Beteiligung des Bundes unabdingbar. BL fordert, dass das BAFU den Kantonen zwei Drittel von deren Aufwendungen entschädigt.

Für AR, SZ und ZH muss eine Staatshaftung der Kantone klar ausgeschlossen werden. Der SVFA verlangt, dass der Bund auch für die Bekämpfung von aquatischen invasiven Arten seine Pflichten wahrnimmt oder sonst die Zuständigkeiten klar regelt. Nach Auffassung von FR und TI sollte die Bekämpfung von Neobiota auf internationaler Ebene koordiniert werden. AG weist darauf hin, dass die Bekämpfungsstrategien und –massnahmen überprüfbar sein müssen, damit sie gegebenenfalls angepasst werden können. Für Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion und Stadt Schaffhausen wäre die wohl wirksamste Bekämpfungsmassnahme ein Verkaufs- und Freisetzungsverbot von invasiven Arten, welches schweizweit durchgesetzt werden sollte.

agridea sieht Zielkonflikte mit anderen Rechtserlassen, insbesondere mit der ChemRRV, die entlang von Oberflächengewässern ein Herbizidverbot vorschreibt. Eine entsprechende Anpassung für die Bekämpfung von invasiven Pflanzen in der ChemRRV wäre ihrer Meinung nach deshalb sinnvoll.

Abs. 1

Für GRÜNE, SP, Greenpeace, pro natura, WWF, AEFU, Basler Appell, Bio Suisse, FFU, FiBL, SAG, SVU, StopOGM und uniterre sind vor allem Organismen, die sich in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen rasch ausbreiten, zu bekämpfen. agridea empfiehlt einen Bezug zu den Anhängen 2.1 und 2.2 für die prioritäre Bekämpfung. ERFA BIO und Aerobiology weisen darauf hin, dass in der französischen und italienischen Fassung die Kann-Formulierung geändert werden muss in eine absolute Aufforderung.

Abs. 2

NW, SO, ZG, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, FFU, FES, VKS, SVU und VSSG fordern die Übernahme der Federführung durch Bund. Dabei soll der Bund mit den Kantonen zusammen Strategien und Richtlinien erarbeiten bzw. interkantonal die Bekämpfungsmassnahmen harmonisieren. Dementsprechend fordern VKS und SVU die Umformulierung von Absatz 2, indem die Kantone das BAFU über das Auftreten von Schadorganismen informieren.

Abs. 3_{neu}

Die Stadt Schaffhausen und FES beantragen, explizit festzuhalten, dass aus diesem Vollzugsauftrag keine kantonale Haftungspflicht abgeleitet werden kann. Nach Auffassung von FFU und SVU muss das BAFU ein Konzept entwickeln, um den Erfolg bzw. die Auswirkungen der Strategie und Bekämpfungsmassnahmen zu überwachen.

Art. 44 Kosten

Die SGCI beantragt, den Artikel ersatzlos zu streichen, da die Bestimmungen für GVO von den Zivilgerichten nach den Vorgaben des GTG sowieso angewendet werden.

Nach Auffassung der Aerobiology sollte die Bewilligungsinhaberin auch die Kosten der Reparatur möglicher Schäden tragen. TI und SBB weisen darauf hin, dass bei invasiven Organismen das Verursacherprinzip nur schwer anzuwenden ist, weshalb die Kosten wieder auf die Kantone bzw. den Staat zurückfallen werden. agridea kann sich eine Regelung analog zur Bekämpfung des Feuerbrandes vorstellen. Für die VSSJ stellt sich die Frage, ob die Beweislast so richtig verteilt ist. VD möchte Angaben zu Zeiträumen, innerhalb welcher das Verursacherprinzip geltend gemacht werden kann. TI beantragt, Massnahmen festzulegen, welche für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Abs. 1

Die VSSJ führt an, dass aus Sicht der Saatgutbranche hier auch die Sortenvertreterin zur Verantwortung, zumindest zur Mitverantwortung, gezogen werden müsste.

Abs. 1 Bst. c_{neu}

NW und SZ verlangen, dass die Bewilligungsinhaberin auch für allfällig verursachte Schäden aufzukommen hat.

Abs. 2

Nach Auffassung von ERFA BIO, GL, GR, LU, SZ und AWEL/ZH soll das Verursacherprinzip auch für alle nicht bewilligungspflichtigen Organismen gelten. BE und FR beantragen eine Übergangsbestimmung bzw. die Angabe, ab wann diese Bestimmung gilt. Für die VSSJ ist nicht klar, ob diese Bestimmung auch für unbeabsichtigtes Inverkehrbringen z.B. bei Saatgutverunreinigungen gilt. Der VSB fordert, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen bzw. sie einzuschränken auf die Organismen aus Anhang 2.1. Darüber hinaus dürfen Kosten nur bei einem eindeutigen Nachweis an einen Schadenverursacher übertragen werden.

Abs. 3_{neu}

Verschiedene Kantone und Gemeinden beantragen vom Bund eine Erstattung ihrer Kosten in folgender Form:

- der Bund erstattet den Kantonen sämtliche entstandene Kosten (ZG);
- der Bund erstattet den Kantonen die Aufwendungen für die Bekämpfung von invasiven Organismen angemessen (SH, SO, Stadt Zürich Grün, VKS);
- der Bund erstattet den Kantonen – in Analogie zur Pflanzenschutzverordnung – 50% der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung der invasiven Organismen aus Anhang 2.1 entstanden sind (AR, BE, GE, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen und FES);

Wenn eine Erstattung der Kosten nicht möglich ist, beantragt BE die Beibehaltung der Kann-Formulierung.

Art. 45 Öffentlichkeit der Daten

Für die SGCI werden hier gewisse Bestimmungen der Aarhus-Konvention vorweggenommen und es fehlen klare Grenzen zwischen Freisetzungsversuchen und Inverkehrbringen.

Art. 47 Verzeichnisse**Abs.1**

AG, FFU und SVU verlangen eine Erläuterung des Zwecks des Verzeichnisses. Für SGCI und Internutrition muss die öffentliche Zugänglichkeit geregelt werden, indem keine Personennamen oder genauen Standorte veröffentlicht werden dürfen. LU, SO, ZG, Stadt Schaffhausen, FFU, FES, VKS und SVU fordern die Erfassung der – neu – gemeldeten Freisetzungsversuche. GE beantragt, dass die Kantone aktiv vom Bund informiert werden und freien und kostenlosen Zugang zu allen Informationen des Bundes haben.

Art. 48 Gebühren**Abs. 2**

ERFA BIO fordert, dass die Gebührenbemessung auch den Aufwand der Kantone berücksichtigt.

Art. 49 Richtlinien, Aus- und Weiterbildung**Abs. 1**

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und einen harmonisierten Vollzug zu ermöglichen sind für ERFA BIO, FR, LU und SO Richtlinien und Vollzugshilfen unverzichtbar. Die Bestimmung

ist deshalb definitiver zu formulieren. Gemeinden und FES weisen darauf hin, dass sich die Aus- und Weiterbildung auch auf Verkaufspersonal in Gartencenter etc. bezieht.

Art. 50 Zuständigkeit des UVEK

ERFA BIO, AR, GL, GR, LU, SH, SZ, SG, TI, TG und AWEL/ZH fordern bei Anpassungen der Anhänge 2.1, 2.2 und 3 eine Anhörung der Kantone, um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können. Der scnat verlangt, dass bei Anpassungen der Listen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird. Die Schweizerische Vogelwarte beantragt eine Ergänzung des Artikels: „Das UVEK berücksichtigt dabei, im Sinne des Vorsorgeprinzips, insbesondere Arten mit hohem invasivem Potenzial“. Nach Auffassung der Gemeinden sind auch die Fauna dementsprechende Listen zu erstellen. SVU und FFU fordern einen Bezug Liste der European Plant Protection Organisation (EPPO), indem dortige Änderungen automatisch übernommen werden.

Art. 51 Rechtspflege

Das Bundesgericht fordert, diesen Artikel mit den Änderungen der Bundesrechtspflege (Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes) in Einklang zu bringen. Prométerre betont, dass aufgrund der Wichtigkeit der Materie der Weg bis zum Bundesgericht offen sein muss.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Der Kanton JU beantragt eine Streichung dieses Absatzes, da ein sofortiges Verbot von Antibiotikaresistenzgenen mehr als sinnvoll ist. Aerobiology fordert eine Fristverkürzung, da es sich um ein unnötiges Risiko handelt. Nach Auffassung des Kantons TI sollen gebietsfremde invasive Organismen noch bis 31. Dezember 2007 in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Abs. 2

Nach Auffassung der EFBS sollten ergangene Bewilligungen, die mit dem neuen Recht konform sind, weiterhin Gültigkeit haben.

Anhänge

Für Prométerre ist es nicht einzusehen, warum es für PO, nicht aber für GVO, einen Anhang gibt. Sie beantragt darüber hinaus eine Ergänzung mit dem Hinweis auf den Nachweis der Sicherstellungspflicht nach Art. 12, und zwar hier sowie in der Biozidprodukteverordnung, in der Pflanzenschutzmittelverordnung, in der Düngerverordnung, in der Pflanzenschutzverordnung sowie in der Futtermittelverordnung.

Anhang 1 Definition gentechnischer Verfahren

Abs. 1 Bst. c

FFU und SVU beantragen, diese Bestimmung entweder zu streichen oder sonst genauer zu erklären, da die Abgrenzung zu Abs. 3 Bst. c nicht klar ist.

Abs. 3 Bst. c

AG beantragt, diese Bestimmung zu streichen, da zwar die Resultate aus Zell- und Protoplastenfusionen in der Regel nicht-fortpflanzungsfähige Organismen sind, jedoch eine vegetative Vermehrung nicht ausgeschlossen werden kann.

Abs. 3 Bst. g_{neu}

SG beantragt, einen neuen Absatz einzuführen: „Übertragung von Nukleinsäuremoleküle innerhalb derselben Kulturpflanzenart“.

Anhang 2 Gebietsfremde invasive Organismen

Für AR und ZH sind die Anhänge 2.1 und 2.2 regionalen Bedürfnisse anzupassen. TI fordert, dass die Kantone bei der Erstellung der Anhänge 2.1 und 2.2 mit einzubeziehen sind. Für GRÜNE, SP und uniterre sollte der Begriff „gebietsfremd“ vermieden und ersetzt werden durch „invasiv“.

scnat und Schweizerische Vogelwarte befinden die Listen in Anhang 2.1 und 2.2 sinnvoll. Für die Schweizerische Vogelwarte und agroscope kommen dagegen das Vorsorgeprinzip und das Kriterium der Invasivität in den Listen zu kurz. Verschiedene Stellen beantragen eine Erweiterung der Listen in verschiedener Form:

- Einbezug der Listen in der Jagd- und Fischereiverordnung (scnat, Schweizerische Vogelwarte),
- Aufnahme von Arten, die ein hohes invasives Potenzial aufweisen, auch wenn sie in der Schweiz noch keine Probleme bereiten (Schweizerische Vogelwarte, agroscope),
- Aufnahme aquatischer Organismen (SVFA, agroscope),
- Abstimmung der Anhänge 2.1 und 2.2 mit der Schwarzen und Grauen Liste der SKEW (GE, FES).

FFU und SVU empfehlen eine Überprüfung, ob nicht die EPPO-Liste oder die Schwarze Liste der SKEW übernommen werden sollte.

GE betont, dass die Aufnahme neuer Arten bzw. der Wechsel von Arten von einem Anhang in den anderen einfach gehen muss. Der VSB akzeptiert die Anhänge, sofern Änderungen laufend und transparent kommuniziert werden.

Die SVU weist darauf hin, dass für *Cyperus esculentus* eine spezifische Regelung gefunden werden muss, da diese zwar invasiv ist und eine Bedrohung für die Landwirtschaft darstellt, sie aber andererseits als Lebensmittel in den Mittelmeerländern dient.

Anhang 2.1 Verbotene invasive Organismen

Nach Auffassung von NW und So muss Anhang 2.1 auf Art. 42 verweisen.

Für CABI, agroscope und agridea müssen in Anhang 2.1 Arten, die noch nicht in der Schweiz sind, die aber in Europa bereits Probleme verursachen. Die SKEW beantragt ein Verkaufsverbot für diejenigen Pflanzen, die auf den SKEW-Listen stehen. Auch sollten nach deren Auffassung Mischungen mit ausländischen Arten für die Aussaat verboten werden, wenn die genaue Zusammensetzung nicht bekannt ist, und wenn nicht sichergestellt werden kann, dass keine invasiven Arten darin sind.

Viele Stellen beantragen, in Anhang 2.1 alle Pflanzen der schwarzen Liste der SKEW aufzunehmen (AR, AI, BL, BS, GE, LU, NW, OW, SH, SO, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, VNG).

SVS/Bird Life fordert, in Anhang 2.1 alle Arten des Anhangs 2.2 zu übernehmen.

Verschiedene Stellen fordern explizit die Aufnahme einzelner Arten:

Pflanzen

- *Aianthus altissima* (VNG),
- *Artemisia verlotiorum* (VNG),
- *Azolla filiculoides* (agroscope),
- *Buddleja davidii* (GL, VNG),
- *Cornus sericea* (VNG),
- *Crassula helmsii* (SKEW, agroscope),
- *Elodea canadensis* (agroscope),
- *Elodea nuttali* (VNG, agroscope),
- *Erigeron annuus* (VNG),
- *Fallopia baldschuanica* und andere Fallopia-Arten die Hybride bilden können (CABI, FFU, SKEW, SVU),
- *Hydrocotyle ranunculoides* (FFU, SVU, SKEW, agroscope),
- *Impatiens glandulifera* (ERFA BIO, BL, GL, JU, SZ, AWEL/ZH, agridea, SKEW, VKCS, VNG),
- *Impatiens parviflora* (VNG),

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

- *Lonicera japonica* (VNG),
- *Ludwigia grandiflora* (agridea, agroscope),
- *Myriophyllum aquaticum* (agroscope),
- *Phytolacca americana* (VNG),
- *Polygonum polystachum* (VNG),
- *Prunus laurocerasus* (BL),
- *Pueraria lobata* (SKEW, agroscope),
- *Robinia pseudoacacia* (VNG),
- *Rubus americanus* (VNG),
- *Solidago altissima* (VNG),
- *Solidago canadensis* (ERFA BIO, GL, GR, SZ, AWEL/ZH, SVS/Bird Life, agridea, FFU, SKEW, SVU, VNG),
- *Solidago gigantea* (SVS/Bird Life, agridea, SKEW, VNG),
- *Solidago serotina* (ERFA BIO, BS, GL, GR, SZ, AWEL/ZH, FFU, SVU),
- *Solidago virgaurea* (SVS/Bird Life),

Tiere

- Amerikanischer Ochsenfrosch *Rana catesbeiana* (SH, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, karch, SAG, FES).
- *Kamberkrebs* (BL, BS, OW, SH, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, FES),
- *Rostgans* (BL, BS, OW, SH, AWEL/ZH),
- *Roter Sumpfkrebs* (BL, BS, , OW, SH, AWEL/ZH, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, FES),
- Schwarzkopfruderente (BL, BS, OW, SH),
- Sonnenbarsch (SH, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, FES),
- *Trachemys scripta elegans* (BL).

Dagegen fordern einige Stellen, den Essigbaum *Rhus typhina* zu entfernen (ERFA BIO, GL, AWEL/ZH, VSB), bzw. in Anhang 2.2 aufzunehmen. agroscope beantragt, *Harmonia axyridis* zu streichen, da es eine flugunfähige Mutante gibt, die zu Zwecken des Pflanzenschutzes interessant sein könnte.

Anhang 2.2 Besonders zu überwachende invasive Organismen

Viele Stellen fordern, in Anhang 2.2 alle Pflanzen der „Grauen Liste“ der SKEW aufzunehmen (AR, BL, BS, LU, NW, OW, SH, SO, Stadt Luzern/Sicherheitsdirektion, Stadt Luzern/Umweltschutz, Stadt Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Stadt Zürich Grün, VKCS, VNG).

Verschiedene Stellen fordern explizit die Aufnahme einzelner Arten:

Pflanzen

- *Cornus alba* (BS),
- *Lonicera nitida* (BS),
- *Solidago canadensis* (BE),
- *Solidago gigantea* (SG),
- *Sycios angulata* (VD),
- *Viburnum rhytidiphyllum* (BS),

Tiere

- *Chelydra serpentina* (SIGS)

Pilze

- *Batrachochytrium dendrobatidis* (karch).

karch fordert darüber hinaus, *Trachemys scripta elegans* zu ersetzen mit *Trachemys* sp., *Graptemys* sp., *Chrysemys* sp. und *Pseudemys* sp.

AG, FFU und SVU beantragen, Anhang 2.2 aufzuteilen in zwei Anhänge 2.2 und 2.3, wobei Anhang 2.2 diejenigen Arten umfasst, für die ein generelles Einfuhr-, Zucht-, Verkaufs- und Ausbringverbot besteht und Anhang 2.3 diejenigen Arten, mit denen eine beschränkte Nutzung möglich ist, z.B. Topinambur, Kirschlorbeer.

Für WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL und SAG ist Anhang 2.2 nicht vollständig, da manche Organismen in anderen Verordnungen geregelt werden. GRÜNE, SP, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL und SAG beantragen, diese andernorts geregelten Organismen auch in der FrSV vollständig aufzuführen und gleichzeitig auf die anderen Verordnungen bzw. Listen zu verweisen. Konkret führen sie als Beispiel den Maiswurzelbohrer *Diabrotica virgifera virgifera* an und fragen, ob dieser fehle, weil er nach PSMV als pathogen gelte.

Anhang 3 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Für AR und ZH ist Anhang 3 an regionale Bedürfnisse anzupassen. TI fordert, dass die Kantone bei der Erstellung des Anhangs 3 mit einzubeziehen sind.

CABI begrüsst grundsätzlich den Ansatz einer erleichterten Bewilligung für Organismen, die bereits im Handel verwendet werden, weist jedoch darauf hin, dass die Liste in dieser Form keinen Sinn macht, da diese gegenwärtig einer Komplettrevision unterzogen wird und sie nur exotische Arten beinhalten sollte. CABI empfiehlt, stattdessen auf die EPPO Liste zu verweisen, die Kriterien für die EPPO-Liste zu übernehmen oder die einheimischen Arten zu streichen.

Verschiedene Stellen beantragen, den Anhang zu überarbeiten:

- in Bezug auf das Gebietskonzept, welches anders als dasjenige der EPPO ist (AR, GL, SZ, ZH, AWEL/ZH, GRÜNE, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG),
- in Bezug auf den Verwendungszweck - Gewächshaus oder Freisetzung - und der Überschneidung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung (ERFA BIO, GL, SZ, AWEL/ZH, GRÜNE, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG).
- in Bezug auf die Taxonomie der Organismen (WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG).

GL und SZ regen an, zu überprüfen, ob die Liste durch pathogene Organismen erweitert werden soll. Und BL, BS, NW, OW, SH, SG, Stadt Schaffhausen und FES beantragen, dass für Mikroorganismen, die zur biologischen Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen eingesetzt werden, auch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren gelten soll und fordern die Aufnahme von

- *Bacillus subtilis* gegen Feuerbrand,
- *Granuloseviren* gegen Reb/Apfelwickler,
- *Coniothyrium* gegen Sklerotia.

Anhang 4 Angaben für Bewilligungsgesuche betreffend pathogene Organismen

Für AG, BS, SG, Stadt Schaffhausen, FFU, FES, SVU und VKCS ist es unbedingt notwendig, sicherzustellen, dass im Verlauf der diversen Bewilligungsverfahren den Vollzugsbehörden das entsprechende Referenzmaterial bereitgestellt wird.

Aerobiology beantragt, unter Punkt 41 und 61 Massnahmen zur Überwachung von Freisetzungsorten und Umgebung zu verlangen.

Anhang 5

LU führt einen Vergleich mit den Beurteilungskriterien der Störfallverordnung an und fordert analog dazu quantitative Kriterien für die Beurteilung eines akzeptablen Risikos, eines Risikos im Übergangsbereich sowie eines inakzeptablen Risikos. Auch die EFBS beantragt, die Begriffe „Risiko, Gesamtrisiko, Risikobewertung und Risikoermittlung etc.“ zu überprüfen und mit der Störfallverordnung zu harmonisieren. Die EVP verlangt eine Risikoermittlung in Ana-

logie zur Chemie. Für die FFU und die SVU sind bei der Risikoermittlung die Wahrscheinlichkeit und das Schadensausmass zu trennen in zwei Absätze.

Die SGCI bemängelt den unkontrollierten Kostenanstieg, der aufgrund der zusätzlichen Erhebungen, Daten oder Methoden entstehen wird. Der agroscope fehlt der Aspekt des potentiellen Nutzens eines GVO, welches Art. 8 Abs. 3 des Entwurfs widerspricht. Darüber hinaus verlangt sie, mit dem Begriff Schaden korrekter umzugehen, z.B. sei Gentransfer per se noch kein Schaden.

Anhang 6 Änderung bisherigen Rechts

ERFA BIO, AG, GL, NW, SZ, AWEL/ZH, FFU, SVU und SVU beantragen, die Einschliessungsverordnung (ESV) zu ergänzen. Denn diese bezieht sich in Anhang 2.3 Abs. 3 Bst. c auf Anhang 2 der geltenden FrSV bezieht, welcher mit vorliegendem Entwurf jedoch aufgehoben wird.

Die Kantone BE und AG beantragen die Aufnahme der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung und darin eine Aufhebung des Verbots von Herbizideinsätzen in Naturschutzgebieten (Riedgebieten, Moore), entlang von Fliessgewässern und im Wald, um invasive Neophyten bei gewissen Voraussetzungen dort chemisch bekämpfen zu können. Nach Auffassung von AG soll dies von der kantonalen Fachstelle selbst durchgeführt werden dürfen.

10. Jagdverordnung vom 29. Februar 1988

SVS/Bird Life begrüsst die Anpassung und Ergänzungen der Jagdverordnung und erachtet die Aufnahme von Grauhörnchen, Rostgans, Nilgans, Schwarzkopfruderente, Kanadagans, Schwarzschan und Greifvogelhybriden als sinnvoll.

Verschiedene Stellen beantragen folgende Tierarten aufzunehmen:

- Hausenten und Hausgänse (AG, FFU, SVU),
- die Schnappschildkröte *Chelydra serpentina* (SIGS),
- die Europäische Sumpfschildkröten *Emys orbicularis* ssp., wobei für die indigene Unterart *Emys orbicularis orbicularis* eine Ausnahme zu formulieren ist (SIGS).

GE begrüsst, dass das Wildkaninchen von der Liste in Art. 8 genommen wurde, dagegen beantragt SVS/Bird Life, das Wildkaninchen wieder aufzunehmen.

Art. 8 Abs. 1bis

SVS/Bird Life unterstützt explizit die Bestimmungen zur Einfuhr. Nach Auffassung von FFU und SVU muss neben dem Freilassen auch das nicht beabsichtigte Entweichen von Tieren verboten werden.

Art. 8 Abs. 2

Der Kanton ZG fordert, die Bedingung „wenn sie die einheimische Artenvielfalt bedrohen“ bzw. den gesamten Absatz 2 zu streichen. SVS/Bird Life beantragt, den Absatz folgendermassen umzuformulieren „...; sie entfernen diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt bedrohen...“ Ansonsten begrüsst sie die klare Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen.

Für GRÜNE, pro natura, WWF, AEFU, Bio Suisse, FiBL, SAG und uniterre sollte man sich hier auf das Nötigste und das Machbare beschränken, z.B. auf besonders empfindliche und schützenswerte Lebensräume.

11. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei

FR und GE merken an, dass es schwierig sein wird, diese Bestimmung zu vollziehen, wenn die Fische einmal ausgebracht wurden. GE beantragt, die Massnahmen auf vorrangige Orte zu konzentrieren. GL beantragt, Anhang 2 an Art. 11 Abs. 4 FrSV anzupassen. Für die SVFA sind in der VBGF Anpassungen nötig betreffend Massnahmen und Information rund um die Bekämpfung landesfremder Fisch- und Krebsarten. So ist in der Botschaft klar festzulegen, wer landesfremde Fisch- und Krebsarten feststellt, überwacht und entfernt, wer die Massnahmen koordiniert und wo die wichtigsten Eingriffsgebiete sind.

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

Art. 9a neu

FFU und SVU beantragen, diese Bestimmung in Analogie zu Art. 8 Abs. 2 Jagdverordnung umzuformulieren, da auch hier der Bund bzw. das BAFU eine Führungsrolle übernehmen muss.

ANHÄNGE

Anhang A Anhörungsadressaten

1. Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato del cantone Ticino, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Fachstelle für biologische Sicherheit, Walcheter, 8090 Zürich
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Mühlentalstrasse 184, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug, Zugerstrasse 50, Postfach 262, 6312 Steinhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle des Kantons St. Gallen, Abteilung Gifte und Stoffe, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt, Abteilung Stoffe, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Obwalden, Dorfplatz 4a, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern, Postfach, 6002 Luzern
- Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude 1, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
- Amt für Umweltschutz des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus
- Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Innerrhoden, Gaiser Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz FL, Abteilung umweltgefährdende Stoffe, Abfälle, Altlasten, Störfallvorsorge, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

- Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Divisione dell'ambiente, Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua, e del suolo, Via Salvioni 2a, 6501 Bellinzona
- Kantonales Labor und Lebensmittelkontrolle Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
- Kantonales Labor Aargau, Sektion Chemie- und Biosicherheit, Kunsthausweg 24, 5000 Aarau
- Kantonales Laboratorium Bern, Abteilung Umweltschutz und Gifte, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 9
- Kantonales Laboratorium BS, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, Kannenfeldstrasse 2, 4012 Basel
- Kantonales Laboratorium TG, Fachstelle Biosicherheit, Spannerstrasse 20, 8510 Frauenfeld
- Kantonales Laboratorium Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8030 Zürich
- Laboratoire cantonal de Neuchâtel, Rue J.-de-Hochberg 5, Case postale, 2001 Neuchâtel
- Laboratoire cantonal du canton de Fribourg, Chemin du Musée 15, 1700 Fribourg
- Laboratoire cantonal du canton de Valais, Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Office cantonal de l'inspection et des relations du travail, Rue Ferdinand-Hodler 23, Case postale, 1211 Genève 3
- Office des eaux et de la protection de la nature, Les Champs-Fallats, 2882 St-Ursanne
- Service de la protection de l'environnement, Rue du Tombet 24, Case postale 145, 2034 Peseux
- Service de l'environnement, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
- Service de l'environnement et de l'énergie du canton de Vaud, Chemin des Boveresses 155, 1066 Epalinges
- Service des arts et métiers et du travail, Rue du 24-Septembre 1, 2800 Delémont 1
- Service social de protection des travailleurs et des relations du travail, Rue des Cèdres 5, Case postale, 1951 Sion
- Stelle für Chemikalien und Erzeugnisse, Meyerstrasse 20, Postfach, 6000 Luzern 11
- Erfa Bio, [Dr. Eric Dumermuth](#), Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, Kannenfeldstrasse 2, Postfach, 4012 Basel
- Office Phytosanitaire Cantonal, Mr Robert Poitry, 2053 Cernier

2. Politische Parteien / Partis politiques

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	Postfach 6136, 3001 Bern
PRD Parti radical-démocratique suisse	
PLR Partito liberale-radical svizzero	
PLD Partida liberaldemocrata svizra	
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	Postfach 5835, 3001 Bern
PDC Parti démocrate-chrétien suisse	
PPD Partito popolare democratico svizzero	
PCD Partida cristiandemocrata svizra	
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Spitalgasse 34, Postfach 7876
PS Parti socialiste suisse	3001 Bern
PS Partito socialiste svizzero	
PS Partida socialdemocrata de la Svizra	
SVP Schweizerische Volkspartei	Postfach, 3000 Bern 26
UDC Union Démocratique du Centre	
UDC Unione Democratica di Centro	
PPS Partida Populara Svizra	
LPS Liberale Partei der Schweiz	Postfach 7107, Spitalgasse 32
PLS Parti libéral suisse	3001 Bern
PLS Partito liberale svizzero	

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

PLC Partida liberal-conservativa svizra

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero
PEV Partida evangelica de la Svizra

Postfach, 8023 Zürich

PST Parti suisse du Travail – POP
PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
PSdL Partito svizzero del Lavoro
PSdL Partida sivzra de la lavur

25, rue du Vieux-Billard, case postale 232, 1211 Genève 8

SD Schweizer Demokraten
DS Démocrates Suisses
DS Democratici Svizzeri
DS Democrats Svizers

Postfach 8116, 3001 Bern

Grüne Grüne Partei der Schweiz
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra

Waisenhausplatz 21,
3011 Bern

Lega dei Ticinesi

casella postale 2311,
via Monte, Boglia 7,
6901 Lugano

EDU Eidgenössische Demokratische Union
UDF Union Démocratique Fédérale
UDF Unione Democratica Federale

Postfach, 3601 Thun

CSP Christlich-soziale Partei
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
PCS Partida cristian-sociala

Frau Monika Bloch
Präsidentin CSP
Bruneggweg 4, 8002 Zürich

GB Grünes Bündnis
AVeS: Alliance Verte et Sociale
AVeS: Alleanza Verde e Sociale

Postfach 6411, 3001 Bern

3. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie

- avenir-suisse, Stefan Flückiger, Giessereistrasse 5, 8004 Zürich
- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 1853, 8027 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Laurstr. 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23
- SGCI, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Nordstrasse 15, Postfach 328, 8035 Zürich
- Travail.Suisse, Hopfenweg 21, Postfach 5775 3001 Bern

4. Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen Autres associations de l'économie et associations professionnelles

- AgriGenève, Rue des Sablières 15, 1217 Meyrin
- Allium, allianz Umwelt, Brunngasse 60, 3000 Bern 8
- AMS Agro-Marketing Suisse, Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern
- Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Graubünden (ALSV), Graubenstrasse 8, 7001 Chur
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT), Herrengasse 1, 3011 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen
- Andermatt Biocontrol AG, Stahlenmatten 6, 6146 Grossdietwil
- Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus, Postfach 41, 8046 Zürich
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, Postfach 111, 4013 Basel
- Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA), Avenue des Jordils 3, Case postale, 1000 Lausanne 6
- Association des horticulteurs de la Suisse Romande (AHSR), GPR Secrétariat horticole romand, Grand-Rue 82, Case postale, 1110 Morges
- Association des médecins cantonaux de Suisse, Président Prof. Dr. med. Hans Binz, Departement des Innern, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn
- Association nos Oiseaux, Mr Olivier Biber, Président, Boîte Postale, 3007 Berne
- Association suisse des producteurs de semences (ASPS), Postfach, 1567 Delley
- Association Suisse des Sélectionneurs, Avenue des Jordils 1, Case postale, 1000 Lausanne 6
- Associazione consumatrici della Svizzera italiana (Acsi), Casella Postale 165, 6932 Breganzona
- Aviforum, Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
- Basler Appell gegen Gentechnologie, Murbacherstrasse 34, Postfach 205, 4013 Basel
- Berner Fachhochschule, Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL), Länggasse 85, 3052 Zollikofen
- Bio Suisse, Margarethenstrasse 87, 4053 Basel
- Bioterra, Schweizerische Gesellschaft für biol. Landbau, Dubsstrasse 33, 8003 Zürich
- Cabi, Bioscience Switzerland Center, Chemin des Grillons 1, 2800 Delémont
- Centre de Lullier / Ecole d'horticulture / Ecole pour fleuriste / Ecole d'ingénieurs ETS, 1254 Jussy
- Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Postfach 2630, 3001 Bern
- CIC, Rue St-Pierre Canisius 7, 1700 Fribourg
- Conférence des Evêques Suisses, Avenue du Moléson 21, 1700 Fribourg
- Der Silberne Bruch Orden zum Schutz von Wald, Wild und Flur, Herrn Baumgartner, Taggenbergstr. 65, 8408 Winterthur
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT Schweiz), Präsident Andreas Ochsenbein, Im Hirshalm 45, CH-4125 Riehen
- Diana, Société Suisse des Chasseurs, Route du Simplon, 3960 Sierre
- Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung, Merkurstrasse 45, Postfach, 8032 Zürich
- Equiterre, Partenaires pour le développement durable, 22, rue des Asters, 1202 Genève
- Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach 177, 8031 Zürich
- Evangelischer Kirchenbund SEK, Sekretariat, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23
- FachFrauen Umwelt, Wuhrstr. 12, 8003 Zürich
- Fédération des Entreprises Romandes, 98 rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Fédération Romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 7, Case postale 2820, 1002 Lausanne
- Fédération suisse des producteurs de céréales, Secrétariat, La Fin d'Amont, 1553 Châtonnaye
- Federazione Cacciatori Ticinesi, Marco Montada, Via Ceresio 12, 6963 Pregassona
- Fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
- Fial, Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien, Postfach, 3000 Bern 16
- Gastro Suisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
- Genossenschaft UFA, 8401 Winterthur
- Gensuisse, Postfach, 3000 Bern 15

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

- Hochschule Wädenswil (HsW), Grüental, Postfach 335, 8820 Wädenswil
- Interessengemeinschaft Dinkel, c/o INFORAMA, 3552 Bärau
- InterNutrition, Nordstrasse 15, Postfach, 8006 Zürich
- Interpharma, Lichtstrasse 35, Postfach, 4056 Basel
- ISS Interprofession Schnittblumen Schweiz, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf
- Junges Forum Gentechnologie, Postfach 240, 4012 Basel
- Konsumentenforum Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz, Postfach 1139, 4001 Basel
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH), Bernastrasse 15, 3005 Bern
- Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL), Eschikon 28, 8315 Lindau
- Mountain Wilderness Schweiz, Geschäftsstelle, Postfach 1622, 8040 Zürich
- Prométerre, Mr Jean-Luc Kiessling, Av. des Jordils 1, 1000 Lausanne
- RevierJagd Schweiz, Werner Fluder, Weihermatte 14, 6204 Sempach
- SA Agricola Ticinese, Viale H. Guisan, 6500 Bellinzona
- Schildkröten Interessen-Gemeinschaft Schweiz (SIGS), Präsident Urs Jost, Dörfli 7, 6212 St. Erhard
- Schweiz Tourismus, Postfach 2077, 8027 Zürich
- Schweiz. Falkner-Vereinigung, Herr T. Lutz, Hohliebestr. 15, 3028 Spiegel
- Schweiz. Gesellschaft für Allergologie und Immunologie, Sekretariat, Gryphenhübelweg 40, Postfach 378, 3006 Bern BE
- Schweiz. Gewerkschaftsbund, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- Schweizer Hartweizenmüller-Verband, Marktplatz 4, 9000 St. Gallen
- Schweizer Patentjäger- und Wildschutzverband, Alex Schwesternmann, Gestade, 3942 Raron
- Schweizer Tourismus-Verband, Postfach 8275, 3001 Bern
- Schweizer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR), Inselgasse 1, 3003 Bern
- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, Petersplatz 13, 4051 Basel
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW, Bärenplatz 2, 3011 Bern
- Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften, Seidengasse 16, Postfach, 8023 Zürich
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Laurstr. 10, 5200 Brugg
- Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie, Hottingerstrasse 32, Postfach 1168, 8032 Zürich
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Gsteigstrasse 52, Postfach 3249, 8049 Zürich
- Schweizerische BiobaterInnen-Vereinigung, Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
- Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW), Dr. Kurt Bollmann, Geschäftsstelle, Strickhofstrasse 39, 8057 Zürich
- Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen / Commission Suisse pour la Conservation des Plantes Sauvages (CPS/SKEW), Secrétariat, CP 254, 1260 Nyon 1
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern
- Schweizerische Vereinigung der Bäuerlichen Buchstellen, 3552 Bärau
- Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher, Herrengasse 22, 3011 Bern
- Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Schützengässchen 5, Postfach, 3001 Bern
- Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach
- Schweizerischer Anwaltsverband SAV, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern
- Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT), Erich Bühlmann, Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen
- Schweizerischer Floristenverband, Allmendstr. 13, 8102 Oberengstringen
- Schweizerischer Gärtnermeisterverband (VSG), Koordinationsstelle Umweltschutz, Oeschberg, 3425 Koppigen
- Schweizerischer Gemeindeverband, Solothurnstr. 22, 3322 Schönbühl-Urlenen
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Effingerstrasse 16, 3008 Bern
- Schweizerischer Landfrauenverband (SLFV), Laurstr. 10, Postfach 167, 5201 Brugg
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wildhainweg 20, 3001 Bern
- Schweizerischer Nationalpark, Nationalparkhaus, 7530 Zerne

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

- Schweizerischer Städteverband, Florastr. 13, 3000 Bern 6
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU-ASEP), Geschäftsstelle, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
- Service romand de vulgarisation agricole (SRVA), Av. des Jordils 1, Case postale 128, 1000 Lausanne 6
- Société Suisse d'Aérobiologie, Dr Christiane Pichler, présidente, Immunologie/Allergologie, Inselspital, 3010 Bern
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- SVU/ASEP Schweiz. Verband der Umweltfachleute, Postfach, 3000 Bern 8
- Swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern
- Swiss retail federation, Marktgasse 50, 3000 Bern 7
- Swissaid, Jubiläumstrasse 60, 3000 Bern 6
- swisscofel, Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels, Kapellenstrasse 5, Postfach 7954, 3001 Bern
- SWISSLEGUMES, Kapellenstrasse 5, Postfach 7958, 3001 Bern
- SWISSMAIS GmbH, 6582 Pianezzo
- Swisssmill, Sihlquai 306, Postfach, 8037 Zürich
- swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Le Château, Rte de Portalban 40, 1567 Delley
- UFA AG, Produktion und Technik, Hofmattstrasse 40, 3360 Herzogenbuchsee
- Union des producteurs suisses, Secrétariat Mr Gérard Vuffray, L'Allemagne, 1345 Le Lieu
- Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, Sekretariat, Hr. Fürsprecher Andreas Hubacher, Bundesgasse 16, 3011 Bern
- Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz, Bernstrasse 55, Postfach, 3052 Zollikofen
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Dr. Hans Rudolf Hunziker, Blarerstr. 2, 9001 St.-Gallen
- Verband des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF), Postfach 35, 4009 Basel
- Verband kollektiver Getreidesammelstellen, 8478 Thalheim
- Verband Schweiz. Düngerehändler, Geschäftsstelle, Moosgasse 4, 3232 Ins
- Verband schweizerischer Baumschulen, Zürcherstr. 17, Postfach 54, 5210 Windisch
- Verband Schweizerischer Bienenzüchtervereine, Krattigstrasse 55, 3700 Spiez
- Verband schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP), Kapellenstrasse 5, Postfach 8617, 3001 Bern
- Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen, Postfach 344, 8401 Winterthur
- Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz, Güterstrasse 199, 4053 Basel
- Verbänden des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF), Postfach 264, 9403 Goldachs
- Vereinigung des Schweizerischen Getreide- und Futtermittel-Importhandels, 4055 Basel
- Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels, Postfach 656, 4010 Basel
- Vereinigung für Umweltrecht, Postfach 2430, 8026 Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF), Bernstrasse 55, Postfach, 3052 Zollikofen
- Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter VSSG, Breitloostrasse 5, 8802 Kilchberg
- VNG, Verband Natur Garten, Geschäftsstelle VNG, Höhenstrasse 19, 9320 Arbon
- VSG Verband schweizerischer Gärtnermeister, Forchstrasse 287, 8029 Zürich
- VSP Verband Schweizer Pilzproduzenten, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf
- Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung des Kt. Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern

5. Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Organisations de protection de l'environnement habilitées à recourir

- Alpen-Initiative, Herrengasse 2, Postfach 28, 6460 Altdorf 1
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
- Aqua Viva, Geschäftsstelle, Seilerstrasse 27, 3011 Bern
- Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Pavillonweg 2, 3012 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Helvetia Nostra, Case postale, 1820 Montreux 1
- JagdSchweiz, Postfach 2, 7605 Stampa
- Naturfreunde Schweiz (NFS), Zentralsekretariat, Pavillonweg 3, 3012 Bern
- Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Hottingerstr. 4, Postfach 211, 8024 Zürich

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur, Utzigmattweg 10, 6460 Altdorf
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- Schweizer Alpen-Club (SAC), Geschäftsstelle, Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Schweizer Heimatschutz (SHS), Postfach, 8032 Zürich
- Schweizer Vogelschutz (SVS), Geschäftsstelle, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
- Schweizer Wanderwege (SAW), Im Hirshalm 49, 4125 Riehen
- Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Postfach 1332, 2301 La Chaux-de-Fonds
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), Merkurstr. 45, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF), Petersgraben 9 - 11, Postfach 1864, 4001 Basel
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Seilerstrasse 22, 3011 Bern
- Schweizerische Greina-Stiftung (SGS), Postfach 2272, 8033 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Postfach, 8010 Zürich
- Schweizerische Verkehrs-Stiftung, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
- Schweizerische Liga gegen den Lärm, Geschäftsstelle, Postfach 1138, 8026 Zürich
- Schweizerische Energie - Stiftung (SES), Sihlquai 67, 8005 Zürich
- Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV), Seilerstr. 27, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Postfach 8676, 3001 Bern
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Strassburgstrasse 10, Postfach 2443, 8026 Zürich
- WWF Schweiz, Hohlstr. 110, Postfach, 8010 Zürich

6. Bundesgericht, Eidgenössische Kommissionen und Institutionen Tribunal fédéral, institutions et commissions fédérales

- Agroscope FAL Reckenholz, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich
- Agroscope FAT Tänikon, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, 8356 Ettenhausen
- Agroscope FAW, Eidg. Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Postfach 185, 8820 Wädenswil
- Agroscope Liebefeld-Posieux, Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft (APL) Zentrum für Bienenforschung, Dr Olivier Gallmann, Sicherheit und Qualität, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
- Agroscope RAC Changins, 1260 Nyon
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, BFE, 3003 Bern
- Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern
- Bundesamt für Justiz, BJ, 3003 Bern
- Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Belpstrasse 53, 3003 Bern
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Freiburgstrasse 130, 3003 Bern
- EAWAG, Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
- Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern
- Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- FiBL, Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse, 5070 Frick
- Generalsekretariat des EDA, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EDI, Inselgasse 1. CH-3003 Bern
- Generalsekretariat des EFD, Bundesgasse 3, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EJPD, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Generalsekretariat des VBS, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Integrationsbüro des EDA/EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Parlamentsdienste, Parlamentsgebäude, 3003 Bern
- Schweiz. Bundesbahnen (SBB), Hochschulstr. 6, 3000 Bern 65
- Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Schweizerisches Bundesgericht, Postfach, 1001 Lausanne
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft, Effingerstrasse 1, 3003 Bern
- Wettbewerbskommission, Sekretariat, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern

7. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés

- Carrefour, Industriestrasse 28, Postfach 80, 8305 Dietikon
- Coop, Hauptsitz, Thiersteinallee 14, 4002 Basel
- Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Maus Frères SA, 6 rue de Cornavin, 1201 Genève
- Migros Genossenschafts-Bund, Limmatstr. 152, 8005 Zürich

Anhang B**Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer**

acsi	Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
AEFU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Aerobiology	Schweizerische Gesellschaft für Aerobiologie
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
Agora	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
agridea	Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums; landwirtschaftliche Beratungszentrale
agroscope	landwirtschaftliche Forschungsanstalten des Bundes (Agroscope Liebefeld-Posieux ALP, Agroscope Changins-Wädenswil ACW, Agroscope Reckenholz-Tänikon)
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Andermatt	Andermatt Biocontrol AG
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AWEL/ZH	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Baudirektion Kanton Zürich
BAG	Bundesamt für Gesundheit
Basler Appell	Basler Appell gegen Gentechnologie
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
Bio Suisse	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CABI	CABI Bioscience Switzerland Center
CSP/PCS	Christlich-soziale Partei / Parti chrétien-social
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
eawag	Wasserforschungs-Institut des ETH – Bereichs
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ERFA BIO	Interkantonale Erfahrungsaustauschgruppe von Fachstellen im Bereich der Bio- und Gentechnologie
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FES	Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbandes
FFU	FachFrauen Umwelt
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
FR	Le Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Le Conseil d'État de Genève
Gen Suisse	Stiftung Gen Suisse
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz
Internutrition	Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
karch	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: F472-1857

LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
oeku	Kirche und Umwelt
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SBV	Schweizerischer Bauernverband
scnat	Akademie der Naturwissenschaften Schweiz
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SGM	Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband / Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SIGS	Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz
SKB	Schweizerischer Koordinationsausschuss für Biotechnologie
SKEW	Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StopOGM	Comité romand de travail sur le génie génétique
SVFA	Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher (SVFA)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS/Bird Life	Schweizer Vogelschutz / Bird Life Schweiz
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino
UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VKS	Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz
VNG	Verband Natur Garten
VS	Chancellerie d'État du Canton du Valais
VSB	Verband Schweizerischer Baumschulen / Association des horticulteurs de la Suisse Romande / Verband Schweizerischer Gärtnermeister
VSSG	Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter
VSSJ	Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
WWF	World Wildlife Fund Schweiz
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich